

Entwurf

Haushaltssicherungskonzept

der Stadt Sankt Augustin

für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022

(Fortschreibung der Haushaltssicherungskonzepte 2010 bis 2015, 2011 bis 2015, 2012 bis 2022, 2014 bis 2022, 2016 bis 2022, 2018 bis 2022 und 2020 bis 2022 einschließlich der jeweiligen Anpassungen im Rahmen der Nachtragshaushalte)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Ziffer	Beschreibung	
1	Allgemeine Bemerkungen zum Haushaltssicherungskonzept	2
2	Konsolidierungsmaßnahmen 2010 bis 2015	5
3	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2011 (HSK 2011 bis 2015)	7
4	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2012/2013 (HSK 2012 bis 2022)	9
5	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2014/2015 (HSK 2014 bis 2022)	14
5.1	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2015 (HSK 2015 bis 2022)	18
6	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2016/2017 (HSK 2016 bis 2022)	19
7	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2018/2019 (HSK 2018 bis 2022)	27
8	Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2020/2021 (HSK 2020 bis 2022)	32
9	Entwicklung der Gesamtpläne	34
10	Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätsdarlehen	36
11	Entwicklung des Eigenkapitals	37
12	Übersicht über die Entwicklung der freiwilligen Leistungen	38
13	Schlussbemerkungen	42

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin mit Beschluss vom nachfolgendes Haushaltssicherungskonzept beschlossen:

1 <u>Allgemeine Bemerkungen zum Haushaltssicherungskonzept</u>

Die Stadt Sankt Augustin hat den Haushalt 2009 erstmals nach dem Regelwerk des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufgestellt. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den Stichtag 01.01.2009 konnte eine Ausgleichrücklage in Höhe von 21.737.550 € bilanziert werden. Die Ausgleichsrücklage dient dem Zweck, Fehlbedarfe/Fehlbeträge in haushaltswirtschaftlich schwierigen Zeiten zu decken. Solange dies gelingt, gilt der Haushalt als ausgeglichen. Dabei darf nicht verkannt werden, dass auch die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage zu Eigenkapitalverzehr führt, denn die Ausgleichrücklage ist Bestandteil des Eigenkapitals!

Regelungen zum Haushaltsausgleich und zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten sind in den §§ 75 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgeschrieben. Hierzu die nachfolgenden Auszüge aus der Gemeindeordnung:

§ 75 Abs. 2 GO NRW

"Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können."

§ 75 Abs. 4 GO NRW

"Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist mit der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen."

§ 75 Abs. 5 GO NRW

"Weist die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gem. § 95 Abs. 3 trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplans einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen aus, so hat die Gemeinde dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§123 und 124 gelten sinngemäß."

§ 76 GO NRW (alte Fassung bis 03.06.2011)

"(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit nach den Vorschriften des § 76 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushaltes

1. durch Veränderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres, der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

- 2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
- 3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen .Haushaltssicherungskonzepte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens <u>im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan</u> der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden."

§ 76 GO NRW (neu Fassung ab 04.06.2011)

- "(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts
- 1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
- 2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
- 3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Absatz 3.

(2) Das Haushaltsicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden."

Mit der Änderung des § 76 GO NRW wird den Kommunen, bei denen die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gegeben sind, nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, den strukturellen Haushaltsausgleich über einen Zeitraum von zehn Jahren, gerechnet ab dem Haushaltsjahr folgenden Jahres, wieder herzustellen. Die Stadt hat erstmalig 2012 ein Haushaltssicherungskonzept aufgrund dieser geänderten Vorschrift aufgestellt, dies bedeutet, dass der Ausgleich spätestens im Haushaltsjahr 2022 wieder erreicht sein muss.

Wie es der Name bereits vermittelt, muss hinter den Konsolidierungsmaßnahmen ein Konzept stehen. Die reine zahlenmäßige Darstellung ist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK nicht ausreichend. Zur besseren Darstellung hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, die Beschreibungen – also das Konzept – aus dem Haushaltsplan heraus zu lösen und in einem separaten Papier darzustellen. Die rechnerischen Auswirkungen sind in den Haushaltsplan eingeflossen.

Mit Erlass vom 06. März 2009 hat der Innenminister einen Handlungsrahmen für die Kommunalaufsichtsbehörden zu "Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" bekannt gegeben. Dieser Handlungsrahmen berücksichtigt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und soll dazu dienen, allen Kommunalaufsichtsbehörden einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis zu geben. Er dient gleichzeitig als Orientierungshilfe für die Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen. Der Handlungsrahmen unterscheidet zudem zwischen Kommunen mit genehmigtem HSK und Kommunen, die sich im Nothaushaltsrecht befinden. Der Handlungsrahmen wurde mit Erlass des Innenministers vom 25. Mai 2012 außer Kraft gesetzt.

Ersetzt wurde der Handlungsrahmen vom 06. März 2009 durch einen Ausführungserlass zur Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung und nach dem Stärkungspaketgesetz vom 07. März 2013. Dieser Erlass lässt es aber ausdrücklich zu, dass sich die Kommunalaufsichtsbehörden im Zuge der Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten hinsichtlich der Form und der Prüfungsgegenstände an den Vorgaben des aufgehobenen Leitfadens vom 06. März 2009 orientieren, soweit der neue Erlass nichts Abweichendes regelt. Mit dem neuen Erlass ist eine wesentliche Änderung einhergegangen: denn für Kommunen, die keine Genehmigungsfähigkeit ihrer Haushaltssicherungskonzepte herstellen können und sich dadurch im Nothaushalt befinden, gibt es keinen Toleranzrahmen mehr. Hier ist das Recht der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 der Gemeindeordnung NRW strikt anzuwenden. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Regelung eine deutliche Verschlechterung der haushaltwirtschaftlichen Möglichkeiten der Kommunen in diesem Status.

Durch Rundverfügung der Bezirksregierung vom 26.10.2009, wird u.a. zu der Thematik "freiwillige Leistungen" präzisierend Stellung genommen. Nach der Stellungnahme der Bezirksregierung sind folgende Eskalationsstufen zu beachten:

Im Falle eines genehmigungsfähigen HSK sind neue freiwillige Leistungen nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Die Kommunalaufsicht hat in ihrer Verfügung zur Haushaltsatzung 2012/2013 vom 12.06.2012 zudem darauf hingewiesen, dass selbst bei einem genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept freiwillige Leistungen – soweit sie nicht völlig aufgegeben werden – stets auf Aufwandsreduzierungen zu überprüfen sind.

Hinsichtlich der Änderung des § 76 GO NRW hat der Innenminister mit Erlass vom 09.08.2011 weitergehende Regelungen getroffen. Insbesondere ist darin das Verfahren zur Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten der Haushaltsjahre festgelegt, die über den Zeitraum der Gültigkeit der Orientierungsdaten hinausgehen. Hinsichtlich der wichtigen Erträge (Steueranteile, Realsteuern und Schlüsselzuweisungen) erfolgt die Berechnung auf der Grundlage eines geometrischen Mittelwertes über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre. Hinsichtlich der wesentlichen Aufwandspositionen (Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Sozialtransferaufwendungen) sind die Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums weiter anzuwenden. Abweichungen von diesen Vorgaben werden nur akzeptiert, wenn örtliche Besonderheiten nachvollziehbar dargelegt werden.

Ferner ist der Haushaltsausgleich so schnell als möglich wieder herzustellen. Eine Ausschöpfung dieser Frist um sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen zu strecken, ist somit nicht zulässig.

2 <u>Konsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2010 (HSK 2010 bis 2015)</u>

Nach der Haushaltsplanung für das Jahr 2010 bestand die Notwendigkeit, ein HSK aufzustellen. Das geplante Defizit aus dem Jahr 2010 konnte noch weitestgehend aus der Ausgleichrücklage gedeckt werden. In den Jahren 2011 und 2012 wurden nach der Finanzplanung jedoch die Schwellenwerte von einem Zwanzigstel der allgemeinen Rücklage überschritten.

Das HSK sah folgende Maßnahmen vor:

Ertragsverbesserungen

■ Erhöhung der Grundsteuer A und B ab 2011

182.000 €

■ Erhöhung der Hundesteuer ab 2011

25.000 €

Diese Maßnahmen wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2011 berücksichtigt.

Aufwandsreduzierungen

■ Außerbetriebnahme Asylbewerberunterkunft Großenbuschstraße ab 2010

Einsparung jährlich 20.000 €

Kündigung Mietvertrag Obdachlosenunterkunft Tannenweg ab 2011

Einsparung jährlich 23.900 €

■ Deckelung der Energiekosten auf eine jährliche Erhöhung um 0,5 %

Einsparung jährlich 20.000 €

Die Außerbetriebnahme der Obdachlosenunterkunft in Großenbuschstraße konnte aufgrund erwarteter höherer Zuweisungszahlen nicht umgesetzt werden. Die Einrichtung ist zwischenzeitlich wieder in Betrieb. Die übrigen Aufwandsreduzierungen werden planmäßig umgesetzt.

■ Pauschale Kürzung im Ergebnishaushalt um

500.000€

Der Jahresabschluss 2010 dokumentiert, dass dieses Ziel erreicht werden konnte.

■ Reduzierung der Personalkosten

Die Verwaltung hat den Stellenplan auf mögliche Stellenstreichungen hin untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass aufgrund der dünnen Personaldecke weitere Einsparungen nicht mehr zu vertreten sind. Hinzu kommt die Problematik, dass aufgrund veränderter rechtlicher Auslegung z.B. im Bezirkssozialdienst eine Mindestpersonalstärke aufgrund der vorhandenen Fallzahlen nachzuweisen ist. Dennoch wird die Verwaltung in allen Fällen, in denen Personen ausscheiden, untersu-

chen, ob auf die Wiederbesetzung ganz oder teilweise verzichtet werden kann bzw. ob eine kostengünstigere Besetzung (z.B. mit einer Nachwuchskraft) möglich ist.

■ Bildung eines Arbeitskreises "Aufgabenkritik"

Der Arbeitskreis hat die Aufgabenstruktur der Stadt untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass weitere Aufgabenstreichungen derzeit nicht möglich bzw. nicht sinnvoll sind. Die Verwaltung hat bereits in der Vergangenheit aufgrund älterer Haushaltssicherungskonzepte Maßnahmen umgesetzt.

3 <u>Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2011 (HSK 2011 bis 2015)</u>

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 16.02.2011 die Haushaltsatzung 2011 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 bis 2015 beschlossen. Die damit einhergehenden Haushaltsverbesserungen wurden im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 und in den Finanzplanungsjahren berücksichtigt.

Ertragsverbesserungen

■ Erhöhung der Grundsteuer A und B ab 2011
■ Erhöhung der Hundesteuer ab 2011
182.000 €
25.000 €

Die Maßnahmen wurden durch Ratsbeschluss vom 15.12.2010 für die Zeit ab dem 01.01.2011 umgesetzt.

Aufwandsreduzierungen

Reduzierung der Personalkosten

Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdenden Stellen und Nicht-Wiederbesetzung von Stellen, bei denen Zeitverträge auslaufen. Dies entspricht den Vorgaben aus dem Haushaltssicherungskonzept aus dem Haushaltsjahr 2010. Stellen und Zeitverträge in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2011 bis 2015 folgende Einsparungen:

Bei den Beschäftigten 2.329.340 €
Bei den Beamten 463.350 €

Die Konsolidierungsmaßnahmen haben Wirkung gezeigt. Gegenüber der Planung wurden die Auszahlungen für Personalkosten um weitere rd. 350.000 € unterschritten.

■ Deckelung der Energiekosten auf eine jährliche Erhöhung um 0,5 %

Einsparung jährlich 20.000 €

Das Ziel der geplanten Einsparung wurde erreicht.

■ Umsetzung des Energiecontrol-Gutachtens

Die Umsetzung dieses Gutachtens sieht eine Reihe von energetischen Maßnahmen an Gebäuden vor, die im Zuge von Sanierungsmaßnahmen Berücksichtigung finden sollen. Für einen Großteil der Sanierungsmaßnahmen hat die Stadt im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen sind damit – soweit Rückstellungen in ausreichender Höhe vorgenommen wurden – ergebnisneutral.

Einsparung jährlich ab 2014 275.000 €

■ Einrichtung eines Arbeitskreises "Haushaltskonsolidierung"

Der Haupt- und Finanzausschuss hat einen Arbeitskreis zur Haushaltskonsolidierung eingesetzt. Dieser Arbeitskreis hat die Verwaltung zwischenzeitlich beauftragt, die Delegation von Vermessungsarbeiten auf den Kreis mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes zu prüfen. Des Weiteren soll eine interkommunale Zusammenarbeit auf Kreisebene z.B. auf das Altlastenverdachtsflächenkataster geprüft werden. Ebenso soll ein Pilotprojekt "Controlling" installiert werden.

Maßnahmen zur interkommunalen Zusammenarbeit wurden insbesondere hinsichtlich der Vermessungsarbeiten sowie der Auflage eines Altlastenverdachtsflächenkataster eingehend geprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Zusammenarbeit auf Kreisebene nicht zu den gewünschten Konsolidierungserwartungen führt, da die örtlichen Anforderungen im Hinblick auf derartige Projekte stark differieren.

Im Jahr 2012 wurde im Bereich des städtischen Bauhofes die Stelle eines Controllers besetzt. Nach der Ermittlung von Kennzahlen für Eigen- und Fremdleistungen soll der Aufbau eines Berichtswesens erfolgen. Die Erfahrungen aus diesem Projekt können ggf. auf andere Bereiche der Verwaltung übertragen werden.

Im Jahr 2013 wurde darüber hinaus im Bereich des Jugendamtes eine halbe Controllerstelle eingerichtet.

■ Einsparpotentiale im Bereich der Hausmeisterdienste

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem Bericht empfohlen, die Zuständigkeiten für die Hausmeister in einem Fachbereich zu konzentrieren. Der Hausmeisterdienst sollte mit dem Ziel einer spürbaren Haushaltsentlastung optimiert werden. Die Verwaltung ist beauftragt worden, ein Konzept zur Realisierung von Einsparpotentialen im Bereich der Hausmeisterdienste an den städtischen Schulen in Sankt Augustin zu erstellen. Die Umsetzung wird durch eine hierfür eingerichtete Arbeitsgruppe vorbereitet.

Eine eingesetzte Arbeitsgruppe hat zwischenzeitlich ein Konzept für eine Bündelung aller Hausmeister in einem Fachbereich erarbeitet. Auf die Erörterung mit den Betroffenen und dem Personalrat soll eine Vorstellung im Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss folgen.

4 <u>Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2012/2013</u> (HSK 2012 bis 2022)

■ Umsetzung des Energiecontrol-Gutachtens

Die im Gutachten der Fa. Energiecontrol beschriebenen Maßnahmen konnten bereits teilweise in 2012 im Zuge von verschiedenen Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden, sodass bereits ab dem Haushaltsjahr 2013 Einsparungen im Energiebereich möglich werden. Weitere Maßnahmen werden in 2013 folgen, die sich auf die Energiekosten der Jahre 2014 ff aufwirken werden. Folgende Einsparungen wurden in den Haushaltsplan 2012 übernommen:

2013 und 2014 jährliche Einsparungen bei den Energiekosten 150.000 € 2015 jährliche Einsparungen bei den Energiekosten 275.000 €

Somit ergibt sich im Konsolidierungszeitraum ein Einsparvolumen in Höhe von insgesamt 2.500.000 €.

Bei der Sanierung von Gebäuden und Einrichtungen stehen energetische Aspekte nach wie vor im Fokus. Das Ziel, im Zuge von Sanierungsmaßnahmen auch energetische Vorteile zu erreichen, wird weiter verfolgt. Allerdings werden sich die Einsparungsziele nicht so schnell wie prognostiziert realisieren lassen, da der Zeitplan für die Umsetzung der vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen (insbesondere der Abarbeitung der im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz gebildeten Instandsetzungsrückstellungen) aufgrund geänderten Prioritätensetzung verzögern wird.

■ Reduzierung der laufenden baulichen Unterhaltung an städt. Gebäuden.

Die Verwaltung hat im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro gebildet. Die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen müssen in den nächsten Jahren abgearbeitet werden. Dieses umfangreiche Sanierungspaket führt dazu, dass die Ansätze für die laufende bauliche Unterhaltung an Gebäuden für die Zeit ab 2015 deutlich reduziert werden können. Im Konsolidierungszeitraum von 2015 bis 2022 lassen sich damit Aufwandsreduzierungen in Höhe von zusammen

4.160.000€

erzielen.

Diese Konsolidierungsmaßnahme wird im Jahr 2015 noch nicht umgesetzt werden können, da sich das Sanierungsprogramm, auf dem diese Kürzungsmöglichkeiten beruhen, zeitlich verschieben wird. Ansonsten wird an der Konsolidierungsmaßnahme grundsätzlich festgehalten.

■ Schließung des Lehrschwimmbeckens an der Grundschule Sankt Augustin-Ort

Das Lehrschwimmbecken an der Grundschule in Sankt Augustin-Ort ist in einem sehr schlechten Zustand; eine Ertüchtigung würde mit einem erheblichen Sanierungsaufwand verbunden sein. Da der Schulschwimmsport auch in anderen städt. Bädern durchgeführt werden kann, kommt eine Sanierung nicht in Betracht. Es ist daher vorgesehen, dass Lehrschwimmbecken mit Ablauf des Schuljahres 2011/2012 zu schließen. Bis dahin ist unter Federführung des zuständigen Fachbereichs ein entsprechendes Belegungskonzept zu erarbeiten.

Unter Berücksichtigung eines entstehenden Aufwands für den Transfer der Schüler in ein anderes Bad der Stadt lassen sich durch diese Maßnahme innerhalb des Konsolidierungszeitraumes insgesamt

rd. 525.000 €

einsparen.

Die Konsolidierungsmaßnahme wurde planmäßig umgesetzt.

■ Reduzierung der Personalkosten

Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdender Stellen und Nichtwiederbesetzung von Stellen wird stringent fortgesetzt. Dies entspricht den Vorgaben aus dem Haushaltssicherungskonzept aus dem Haushaltsjahr 2010. Stellen in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen. Hinsichtlich frei werdender Stellen im Bereich der Verwaltung wurde überprüft, ob eine Nachbesetzung zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass auf eine Nachbesetzung nicht verzichtet werden kann, wurden lediglich die Kosten für eine Berufanfängerin/eines Berufsanfängers in der niedrigsten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der entsprechenden Laufbahn in Ansatz gebracht. Diese Vorgehensweise entspricht der Intention, freiwerdende Stellen grundsätzlich intern zu besetzen. Dies setzt aber auch voraus, dass in diesen Fällen entsprechend Nachwuchskräfte übernommen werden.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2012 bis 2022 Einsparungen in Höhe von

rd. 1.811.470 €.

Das Konsolidierungsziel konnte für das Haushaltsjahr 2012 erreicht werden. Das Personalkostenbudget wurde trotz höherem Tarifabschluss in der Auszahlung gegenüber der Planung nicht überschritten.

■ Einsparungen im Bereich der Bürgerhäuser

Der Mietvertrag über das Bürgerhaus in Birlinghoven endet zum 30.06.2012. Zurzeit wird mit der Eigentümerin über eine Mietermäßigung verhandelt, und zwar unter der Prämisse, dass das Mietverhältnis bei einer möglichen Reduzierung um weitere drei Jahre verlängert wird. Danach soll das Mietverhältnis zwischen der Vermieterin und der Stadt gänzlich enden und ggf. die Betriebsführung an einen dort ansässigen Verein übertragen werden. Hierdurch sollen folgende Aufwandsreduzierungen erzielt werden:

2012 bis 2014 zusammen 60.000 € für die Zeit ab 2015 jährlich 38.000 €

Über den gesamten Konsolidierungszeitraum lassen sich damit Einsparungen in Höhe von 364.000 € erzielen.

Aufgrund der planungsrechtlichen Nutzungsbindung "Betrieb eines Bürgerhauses" gestaltete sich die Verhandlung über eine Mietpreisreduzierung mit Blick auf die Kündigung des Mietverhältnisses in 2015 schwierig. Durch Zahlung eines Investitionskostenzuschusses der Stadt an einen in Birlinghoven ansässigen Verein hat sich dieser bereit erklärt, das Kaufangebot der Eigentümerin anzunehmen und die Betriebsführung zu übernehmen. Der Mietvertrag mit dem bisherigen Eigentümer wur-

de zwischenzeitlich gekündigt. Das Eigentum ist an den Verein übergegangen. Damit ist diese Konsolidierungsmaßnahme beendet.

Der Mietvertrag der Begegnungsstätte in Niederpleis endet am 31.12.2015. Im Hinblick auf die notwendigen Kürzungen der freiwilligen Leistungen soll der Vertrag nicht verlängert werden. Die dort stattfindenden städtischen Aktivitäten sollen bis Ende 2014 in andere Räumlichkeiten verlagert werden. Für die Zeit ab 2015 lässt sich durch diese Maßnahme eine Aufwandsreduzierung in Höhe von jährlich 34.000 € erzielen.

Insgesamt ergeben sich durch diese Maßnahme Einsparungen in Höhe von 272.000 €.

Durch die Aufgabe des Schulstandortes Sankt Augustin-Niederpleis, Freie Buschstraße, kann eine Verlagerung der Aktivitäten sichergestellt werden. Die Verwaltung erarbeitet derzeit ein Nutzungskonzept.

■ Gebührenerhöhungen im Bereich der Musikschule

Für die Benutzung der Musikschule werden die Gebühren für die Zeit ab 2012 und danach im 3-Jahresabstand moderat angehoben. Hierdurch werden jahresbezogene Mehrerträge in Höhe von 12.000 € erwartet. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

312.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Die Gebührenerhöhung wurde durch Satzungsänderung zum 01.01.2012 planmäßig vollzogen.

■ Gebührenerhöhungen im Bereich der Stadtbücherei

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden die Gebühren für die Zeit ab 2012 moderat angehoben. Eine weitere Erhöhung erfolgt ab dem Jahr 2015. Hierdurch werden jahresbezogene Mehrerträge in Höhe von jeweils 2.000 € erwartet. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

38.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Von der geplanten Gebührenerhöhung wurde für das Jahr 2012 Abstand genommen. Sie erfolgte ab dem Jahr 2013. Grund dafür sind Sanierungsarbeiten am und im Gebäude, die sich verzögert haben und sich in das Jahr 2012 hinein erstrecken. Diese Bauarbeiten haben zu nicht unerheblichen Einschränkungen des Büchereibetriebes geführt. In dieser Situation eine Gebührenerhöhung durchzuführen wäre nicht zu vertreten gewesen. Das Konsolidierungsziel konnte in 2012 daher nicht erreicht werden.

Die Benutzungsgebühren der Stadtbücherei wurden zum 01.01.2013 erhöht.

■ Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen

Die prekäre Haushaltssituation macht auch eine Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der Kindertageseinrichtungen unumgänglich. Auf der Grundlage der beschlossenen Änderung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2012 werden Mehrerträge in 2012 in Höhe von rd. 8.330 € und für die Zeit ab 2013 von rd. 20.000 € erwartet. Die Verwaltung wird die Entwicklung der Erträge im Bereich der Elternbeiträge unter sozialen und fiskalischen Gesichtspunkten sorgfältig beobachten. Aufgrund des langen Planungszeitraums kann eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge nicht ausgeschlossen werden. Für die Zeit ab 2019 werden hieraus resultierende Mehrerträge in Höhe von jährlich 25.000 € vorgesehen.

Die mit dieser Maßnahme einhergehenden Ertragsverbesserungen beziffern sich auf insgesamt 308.500 €.

Durch diese selbstbindende Konsolidierungsmaßnahme soll erreicht werden, dass sich der Kostendeckungsgrad für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nicht negativ verändert.

Die Elternbeitragssatzung wurde planmäßig zum neuen Kindergartenjahr 2012/2013 geändert. Das Konsolidierungsziel für das Jahr 2012 wurde erreicht.

Aufwandsreduzierungen im Bereich der städtebaulichen Planung

Im Bereich der Stadtplanung sollen für die Zeit ab dem Jahr 2014 jährlich Aufwandsreduzierungen in Höhe von 96.000 € erzielt werden. Diese Einsparungen sollen insbesondere bei den Berater- und Gutachterkosten sowie bei den externen planungsbegleitenden Dienstleistungen vorgenommen werden. Erreicht werden kann dieses Ziel zum einen durch die Reduzierung von städtebaulichen Planungen, da insbesondere die Planungen zur "Urbanen Mitte" weitestgehend abgeschlossen sein werden, zum anderen durch verstärkte Inanspruchnahme eigenen Personals aufgrund organisatorischer Anpassungen.

Im Konsolidierungszeitraum von 2014 bis 2022 lassen sich damit insgesamt Aufwandsreduzierungen in Höhe von

864.000 €

erzielen.

Diese Konsolidierungsmaßnahme wurde nicht weiter fortgeschrieben, da sich aufgrund neuer Projekte (z.B. ISEK) eine pauschale Kürzung als nicht umsetzbar erwiesen hat. Gleichwohl wurde im Zuge der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2018/2019 das Budget auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Aufwandsreduzierungen im Bereich der Straßenunterhaltung

Im Bereich der Straßenunterhaltung sollen für die Zeit ab dem Haushaltsjahr 2012 jährlich deutliche Aufwandsreduzierung realisiert werden. Das setzt voraus, dass innerhalb des Konsolidierungszeitraumes ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, die der Verkehrssicherungspflicht dienen. Auf Verbesserungsmaßnahmen, die über den Vermögenserhalt bzw. die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, muss während dieses Zeitraumes verzichtet werden. Durch

diese Maßnahmen können innerhalb des Konsolidierungszeitraumes von 2012 bis 2022 insgesamt

918.000 €

eingespart werden.

Das Konsolidierungsziel wurde im Jahr 2012 erreicht.

Aufwandsreduzierungen im Bereich der Unterhaltung der Grünanlagen

Im Bereich der Unterhaltung der Grünanlagen sollen durch eine extensivere Pflegemaßnahmen und den Verzicht auf Maßnahmen, die über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, jährliche Einsparungen in Höhe von 10.000 € realisiert werden. Ferner werden die für 2012 angemeldeten Mittel für die Sanierung der Teichanlage in Birlinghoven gestrichen. Diese Maßnahmen führen zu nachfolgenden Aufwandsreduzierungen innerhalb des Konsolidierungszeitraumes:

im Haushaltsjahr 2012 65.000 € in den Haushaltsjahren 2013 bis 2022 100.000 €

Die im Jahr 2012 vorgesehene Konsolidierungsmaßnahme wurde planmäßig umgesetzt. Für die Zeit ab dem Haushaltsjahr 2013 wird beschlussgemäß verfahren und der reduzierte Ansatz bis 2022 festgesetzt.

■ Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Die letzte Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuern erfolgte für das Jahr 2011, die letzte Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Jahr 2007. Im Rahmen der Haushaltssicherung wird ab dem Haushaltsjahr 2016 eine weitere Anhebung der Hebesätze vorgesehen. Damit würden für das Jahr folgende Hebesätze gelten:

Grundsteuer A 300 % Grundsteuer B 450 % Gewerbesteuer 480 %

Die Anhebung der Hebesätze führt im Zeitraum 2016 bis 2022 zu Ertragsverbesserungen in Höhe von insgesamt

rd. 3.640.000 €.

Weiterhin ist eine Anhebung des Hebesatzes bei der Vergnügungssteuer geplant. Zurzeit wird das Einspielergebnis bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit mit 10% versteuert. Es ist beabsichtigt, für die Zeit ab 2013 den Steuersatz um 3,5 %-Punkte auf sodann 13,5 % anzuheben. Unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung hat diese Erhöhung keine erdrosselnde Wirkung und kann somit als zumutbar und damit rechtmäßig angesehen werden. Die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes auf 13,5 % führt ab dem Jahr 2013 zu jährlichen Mehrerträgen in Höhe von 150.000 €. Im Zeitraum von 2013 bis 2022 ergeben sich damit Mehrerträge von insgesamt

rd. 1.500.000 €.

Die Erhöhung des Hebesatzes für die Berechnung der Vergnügungssteuer wurde planmäßig zum 01.01.2013 umgesetzt.

5 <u>Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2014/2015</u> (HSK 2014 bis 2022)

■ Umsetzung von Energiesparmaßnahmen

Im Zuge der Umsetzung der Instandhaltungsrückstellungen sowie sonstiger notwendiger Sanierungsmaßnahmen werden auch energetische Aspekte berücksichtigt. Die im Gutachten der Fa. Energiecontrol beschriebenen Maßnahmen konnten bereits teilweise in 2012 im Zuge von verschiedenen Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Aufgrund geänderter Prioritätensetzung werden nicht alle in diesem Gutachten genannten Maßnahmen zeitnah umzusetzen sein. Durch die fortschreitende Abarbeitung der Instandsetzungsrückstellungen werden weitere Energieeinsparungseffekte eintreten. Es darf davon ausgegangen werden, dass es im Zuge der noch durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen zu weiteren Energieeinsparungen kommt. Nach der derzeitigen Zeitplanung sollen die Sanierungsmaßnahmen Ende 2016 umgesetzt sein. Im Rahmen der Haushaltsplanung werden daher folgende Einsparungsziele bei den Energiekosten berücksichtigt:

ab 2016 jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 50.000 € ab 2017 jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 100.000 €

Somit ergibt sich im Konsolidierungszeitraum ein Einsparvolumen in Höhe von insgesamt 650.000 €.

An dem Vorhaben, bei der Sanierung der Gebäude auch energetische Aspekte zu berücksichtigen, wird festgehalten. Aufgrund notwendiger Änderungen in der Prioritätensetzung und die Aufnahme neuer Maßnahmen in den städtischen Haushalt wird sich die Umsetzung der in die Berechnung zur Energieeinsparung einbezogenen Maßnahmen verzögern. Dass die bisher durchgeführten Maßnahmen Wirkung entfalten lässt sich daran ablesen, dass sich die Aufwandspositionen für Gas und Strom der letzten Jahre stabilisiert haben und nicht im Verhältnis zu der Preisentwicklung gestiegen sind.

■ Reduzierung der laufenden baulichen Unterhaltung an städt. Gebäuden.

Die Verwaltung hat im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro gebildet. Die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen müssen in den nächsten Jahren abgearbeitet werden. Dieses umfangreiche Sanierungspaket führt dazu, dass die Ansätze für die laufende bauliche Unterhaltung an Gebäuden für die Zeit ab 2016 deutlich reduziert werden können. Im Konsolidierungszeitraum von 2016 bis 2022 lassen sich damit Aufwandsreduzierungen in Höhe von zusammen

rd. 2.455.600 €

erzielen.

Bereits im Zuge der Fortschreibung des HSK für die Jahre 2012 bis 2022 wurde darauf hingewiesen, dass diese Konsolidierungsmaßnahme im Jahr 2015 noch nicht umgesetzt werden kann, da sich das Sanierungsprogramm, auf dem diese Kürzungsmöglichkeiten beruhen, zeitlich verschieben wird. An der Konsolidierungsmaßnahme wird aber grundsätzlich festgehalten.

■ Reduzierung der Personalkosten

Das Konzept zu Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdender Stellen und Nichtwiederbesetzung von Stellen wird stringent fortgesetzt. Stellen in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen. Auch sonstige Stellen bestimmter Fachrichtungen müssen hiervon ausgenommen werden, soweit eine umgehende Nachbesetzung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unumgänglich ist.

Hinsichtlich frei werdender Stellen im Bereich der Verwaltung wird zudem überprüft, ob eine Nachbesetzung zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass auf eine Nachbesetzung nicht verzichtet werden kann, wurden lediglich die Kosten für eine Berufanfängerin/eines Berufsanfängers in der niedrigsten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der entsprechenden Laufbahn in Ansatz gebracht. Diese Vorgehensweise entspricht der Intention, freiwerdende Stellen grundsätzlich intern zu besetzen. Dies setzt aber auch voraus, dass in diesen Fällen entsprechend Nachwuchskräfte übernommen werden.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2015 bis 2022 Einsparungen in Höhe von

rd. 1.973.380 €.

Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die verfügte Wiederbesetzungssperre werden – soweit möglich – umgesetzt. Das Personalkostenbudget verläuft derzeit planmäßig, so dass das für 2015 prognostizierte Konsolidierungsziel mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden wird.

■ Einsparungen im Bereich der Bürgerhäuser

Der Mietvertrag der Begegnungsstätte in Niederpleis endet am 31.12.2015. Im Hinblick auf die notwendigen Kürzungen der freiwilligen Leistungen soll der Vertrag nicht verlängert werden. Die dort stattfindenden städtischen Aktivitäten sollen in andere Räumlichkeiten verlagert werden. Die Voraussetzungen hierfür werden zurzeit geschaffen. Für die Zeit ab 2016 lässt sich durch diese Maßnahme eine Aufwandsreduzierung in Höhe von jährlich 34.000 € erzielen.

Insgesamt ergeben sich durch diese Maßnahme Einsparungen in Höhe von

rd. 172.690 €.

Die Schließung des Schulstandortes der Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße in welche das Haus Niederpleis verlagert werden soll, ist bereits zum 26.06.2015 erfolgt. Aufgrund von Sanierungsmaßnahmen an der Kindertagesstätte in der Waldstraße sollen die Gruppen während der Bauarbeiten in dem Gebäude an der Freien Buschstraße untergebracht werden. Zwischenzeitlich zeichnet sich für den Ortsteil Niederpleis ein dringender Bedarf für die Einrichtung von zusätzlichen zwei Kita-Gruppen ab. Sobald die Sanierung der Kita Waldstraße abgeschlossen ist, soll das vorhandene Gebäude in der Freien Buschstraße hierfür genutzt werden. Die vorgesehene Konsolidierungsmaßnahme muss daher vorerst aufgegeben werden.

■ Gebührenerhöhungen im Bereich der Musikschule

Für die Benutzung der Musikschule werden die Gebühren im 3-Jahres-Rhythmus moderat angehoben. Die nächste Erhöhung ist im Jahr 2015 vorgesehen. Durch

diese Maßnahme werden Mehrerträge je Anhebung in Höhe von 12.000 € erwartet. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

288.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Die Konsolidierungsmaßnahme verläuft planmäßig. Die Musikschulgebühren wurden zum 01.01.2015 angehoben. Die nächste Anhebung ist für das Jahr 2018 vorgesehen.

■ Gebührenerhöhungen im Bereich der Stadtbücherei

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden die Gebühren im 3-Jahres-Rhythmus moderat angehoben. Die nächste Erhöhung ist im Jahr 2015 vorgesehen. Hierdurch werden Mehrerträge je Anhebung in Höhe von jeweils 2.000 € erwartet. Durch diese Maßnahme sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

38.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Die Konsolidierungsmaßnahme verläuft planmäßig. Die Büchereigebühren werden zum 01.01.2016 angehoben. Die nächste Anhebung ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Aufwandsreduzierungen im Bereich der Straßenunterhaltung

Die Konsolidierungsbemühungen im Bereich der Straßenunterhaltung werden stringent fortgesetzt. Daher können innerhalb des Konsolidierungszeitraumes ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, die der Verkehrssicherungspflicht dienen. Auf Verbesserungsmaßnahmen, die über den Vermögenserhalt bzw. die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, muss während dieses Zeitraumes verzichtet werden. Durch diese Maßnahmen werden innerhalb des verbleibenden Konsolidierungszeitraumes von 2014 bis 2022 insgesamt

rd. 288.000 €

eingespart.

Die Konsolidierungsmaßnahme verläuft planmäßig. Der um das Einsparziel reduzierte Haushaltsansatz 2014 wurde nicht überschritten. Nach dem derzeitigen Stand der Haushaltsplanabwicklung sind die für das Jahr 2015 bereitgestellten Haushaltsmittel auskömmlich, ohne dass es zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kommt.

■ Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022 sieht für die Zeit ab 2016 eine Anhebung der Hebesätze vor. Damit gelten ab dem Jahr 2016 folgende Hebesätze:

Grundsteuer A 300 % (+ 10%-Punkte) Grundsteuer B 450 % (+ 10%-Punkte) Gewerbesteuer 480 % (+ 10%-Punkte)

Die Anhebung der Hebesätze führt im Zeitraum 2016 bis 2022 zu Ertragsverbesserungen in Höhe von insgesamt

rd. 3.986.000 €.

Die haushalterische Entwicklung unter Beachtung der Zielsetzung, im Haushaltsjahr 2022 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt aufstellen zu können, macht eine weitere Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B in 2 Stufen erforderlich. Mit Rücksicht auf die Grundstückseigentümer in Sankt Augustin sollen die Erhöhungen erst im Jahr 2018 und die zweite Stufe für die Zeit ab 2020 wirksam werden.

2018 Grundsteuer B 460 % (+ 10%-Punkte) 2020 Grundsteuer B 470 % (+ 10%-Punkte)

Diese zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen führen in der Zeit von 2018 bis 2022 zu weiteren Ertragsverbesserungen in Höhe von insgesamt

rd. 1.575.000 €.

Es wird plangemäß verfahren. Eine Nachbesserung bei der Anhebung der Realsteuersätze wird im Zuge der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015 bis 2022 notwendig.

■ Schließung des Schulstandortes der Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 beschlossen. dass ab dem Schuljahr 2013/2014 keine neuen Eingangsklassen an der Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße mehr gebildet werden und der Schulstandort somit mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 aufgegeben wird. Ein Erhalt dieses Schulstandortes in zweizügiger Form unter Berücksichtigung des Ausbaus zum strukturierten Ganztag hätte Investitionskosten in Höhe von ca. 5,7 Mio. € zur Folge gehabt. Eine Investition dieser Größenordnung war im Doppelhaushalt 2012/2013 nicht zu finanzieren. Mit dem Beschluss, diesen Schulstandort aufzugeben, ist die Möglichkeit geschaffen, die Gebäude (bis auf den denkmalgeschützten Altbau) niederzulegen und das Grundstück einer anderen Nutzung zuzuführen. Gleichzeitig können im Altbau städtische Aktivitäten realisiert werden, für die bislang Räume angemietet werden müssen. Die Verwaltung erarbeitet derzeit ein Nutzungskonzept sowohl für den Altbau als auch für das frei werdende Grundstück. Durch die Niederlegung der Gebäudeteile können für die Zeit ab 2017 die Bewirtschaftungskosten im Bereich der Grundschulen jährlich um rd. 50.700 € reduziert werden. Im Konsolidierungszeitraum bis 2022 ergeben sich damit Aufwandsentlastungen in Höhe von

Der Schulstandort der Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße wurde am 26.06.2015 und damit ein Jahr früher als geplant geschlossen. Zur Zeit wird dieser Standort als Ausweichquartier für eine 4-gruppige Kita genutzt, in der umfangreiche Baumaßnahmen stattfinden. Zur Konkretisierung des Bedarfs für das darauffolgende Kita-Jahr werden turnusgemäß zum 01.08. die aktuellen Kinderzahlen erfasst. Die diesjährige Datenerhebung zum 01.08.2015 ergab einen signifikanten Anstieg der Kinderzahlen, sodass entgegen der ersten Planung die Nutzung der Räume als Kita über den 01.08.2016 hinaus erforderlich ist. Das ursprünglich vorgesehene Nachnutzungskonzept kann daher nicht umgesetzt werden.

5.1 <u>Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Nachtragshaushaltsplan</u> 2015 (HSK 2015 bis 2022)

Im Zuge der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde auch das Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben, und zwar in der Weise, dass eine Konsolidierungsmaßnahe verändert und eine neue Maßnahme in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommen wurde. Es handelt sich dabei um

■ Erhöhung der Realsteuerhebesätze (veränderte Maßnahme)

Grundsteuer B

Haushaltsjahr 2016 +20%-Punkte auf 460% (bisher +10%-Punkte)

Haushaltsjahr 2018 +20%-Punkte auf 480% (bisher +10%-Punkte)

Haushaltsjahr 2020 +20%-Punkte auf 500% (bisher +10%-Punkte)

Durch die geplante Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer B ergeben sich im Konsolidierungszeitraum zusätzliche Ertragsverbesserungen in Höhe von 2.906.000 €.

Es wird plangemäß verfahren. Eine Nachbesserung bei der Anhebung der Realsteuersätze wird im Zuge der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2022 notwendig.

■ Erhöhung der Bädertarife (neue Maßnahme)

Zum 01.01.2015 werden die Bädertarife um durchschnittlich 30% erhöht. Dies führt zu jährlichen Ertragsverbesserungen in Höhe von 62.750. Hierdurch wird im HSK-Zeitraum ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 502.000 € prognostiziert.

Die Maßnahme wurde planmäßig umgesetzt. Aufgrund einer vorläufigen Prognose wird das Konsolidierungsziel im Haushaltsjahr 2015 mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht.

6 <u>Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2016/2017</u> (HSK 2016 bis 2022)

■ Umsetzung von Energiesparmaßnahmen

Im Zuge der Gebäudesanierungen wird auch weiterhin die Umsetzung energetischer Maßnahmen in den Blick genommen. Aufgrund veränderter Prioritätensetzung wird sich eine Reihe von Sanierungsmaßnahmen mit energetischen Effekten verschieben. Eine monetäre Bewertung wird dadurch schwieriger.

Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen an verschiedenen städtischen Gebäuden finden auch energetische Maßnahmen Berücksichtigung. So konnten zwischenzeitlich unter anderem die energetische Fassadensanierung an der Gesamtschule Menden, die Sanierung der Turnhalle am Rhein-Sieg-Gymnasium (inkl. Umrüstung der Beleuchtung auf LED) sowie die Sanierung der Kindertagesstätte in der Waldstraße fertiggestellt werden. Die vorgenannten Maßnahmen werden in den Folgejahren zu Energieeinsparungen führen, die jedoch per heute noch nicht genau beziffert werden können.

Die Verwaltung wird in der künftigen Fortschreibung des HSK auf die Darstellung dieser Konsolidierungsmaßnahme verzichten, da konkrete Aussagen über die monetären Effekte nicht möglich sind. Gleichwohl wird sie an der Strategie festhalten, bei künftigen Sanierungsmaßnahmen stets zu prüfen, ob energetische Maßnahmen in einem vertretbaren Zeitfenster zu einer Amortisation führen werden und diese sodann entsprechend berücksichtigen.

■ Reduzierung der laufenden baulichen Unterhaltung an städt. Gebäuden.

Die Verwaltung hat im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro gebildet. Die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen müssen in den nächsten Jahren weiter abgearbeitet werden. Auch wenn sich einige Maßnahmen zeitlich nach hinten verschieben, wird dieses umfangreiche Sanierungspaket dazu führen, dass sich die Aufwendungen für die laufende bauliche Unterhaltung an Gebäuden reduzieren werden. Darüber hinaus ist im Jahr 2016 die Einstellung eines Anlagenmechanikers im Bereich der Gewerke Heizung, Sanitär, Lüftung geplant. Hierdurch können Einsparungen im Bereich der externen Vergabe von Aufträgen zur Schadensbeseitigung und Wartung von haustechnischen Anlagen erzielt werden. Im Konsolidierungszeitraum von 2016 bis 2022 wird insgesamt ein Konsolidierungsvolumen in Höhe von

rd. 3.367.510 €

prognostiziert.

Die Stadt Sankt Augustin beschäftigt zwischenzeitlich einen Anlagenmechaniker für die Gewerke Heizung, Sanitär und Lüftung eingestellt. Die Wartung sowie Schadensbeseitigung an haustechnischen Anlagen kann nunmehr in Eigenregie erfolgten, so dass die hierfür bislang angefallenen Aufwendungen künftig reduziert werden können.

■ Reduzierung der Personalkosten

Das Konzept zu Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdender Stellen und Nichtwiederbesetzung von Stellen wird stringent fortgesetzt. Stellen in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen. Auch sonstige Stellen bestimmter Fachrichtungen müssen hiervon ausgenommen werden, soweit eine umgehende Nachbesetzung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unumgänglich ist.

Hinsichtlich frei werdender Stellen im Bereich der Verwaltung wird zudem überprüft, ob eine Nachbesetzung zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass auf eine Nachbesetzung nicht verzichtet werden kann, wurden lediglich die Kosten für eine Berufsanfängerin/eines Berufsanfängers in der niedrigsten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der entsprechenden Laufbahn in Ansatz gebracht. Diese Vorgehensweise entspricht der Intention, freiwerdende Stellen grundsätzlich intern zu besetzen. Dies setzt aber auch voraus, dass in diesen Fällen entsprechend Nachwuchskräfte übernommen werden.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2016 bis 2022 Einsparungen in Höhe von

rd. 2.996.420 €.

Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die aufsichtsrechtlich verfügte Wiederbesetzungssperre wurden – soweit umsetzbar – beachtet. Die Personalaufwendungen verliefen in 2016 unterhalb des für diesen Zeitraum geplanten Haushaltsansatzes. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass geplante Stellenbesetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten bzw. Stellen zwischenzeitlich entgegen der Planung noch nicht besetzt werden konnten. Ebenfalls konnten Einsparungen durch den Wegfall von Lohnfortzahlung bei Langzeiterkrankten erfolgen.

Dies wird prognostisch auch im Jahr 2017 der Fall sein.

■ Kulturelle Veranstaltungen

Der Unterhausschuss Haushaltskonsolidierung hat sich in seiner Sitzung am 12.01.2016 mit der aktualisierten Vorlage des Konsolidierungspotentials im Bereich der kulturellen Veranstaltungen beschäftigt. Durch die Reduzierung von Veranstaltungen sollen Aufwandsreduzierungen erzielt werden, und zwar in einer Größenordnung von 8.500 € ab dem Jahr 2016. Für die Zeit ab 2017 wird zusätzlich der Zuschuss für das Seniorentheater Bühnengeister in Höhe von 1.000 €/Jahr gekürzt. Gleichzeitig sollen durch die Erhöhung von Eintrittsgeldern Mehrerträge von jährlich 7.000 € generiert werden.

Durch diese Maßnahmen werden im Konsolidierungszeitraum Haushaltsverbesserungen in Höhe von

114.500 €

erzielt.

Die Konsolidierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.

■ Zuschüsse

Für die Jugendarbeit wird dem Verein Hotti e. V. zur Finanzierung der offenen Tür in Birlinghoven ab dem Jahr 2017 ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 6.000 € ge-

währt. Diese neue freiwillige Leistung wird gegenfinanziert durch die Streichung bzw. Reduzierung nachfolgender Zuschüsse:

- Freie Kulturarbeit, Streichung 1.690 €,
- Cantando parlando, Reduzierung um 800 €,
- Jugendtheater Hotti, Reduzierung um 600 €,
- Städtepartnerschaften, Reduzierung um 1.310 €,
- Patenschaften, Streichung 2.040 €,
- Stadtsportverband, Reduzierung um 1.750 €.

Aus der Gegenfinanzierung verbleibt eine Reduzierung der freiwilligen Zuschüsse um jährlich 2.190 €. Für den Konsolidierungszeitraum ergibt sich eine Einsparung von insgesamt

13.140 €.

Die Konsolidierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.

■ Musikschule

Für die Benutzung der Musikschule werden die Gebühren künftig im 2-Jahres-Rhythmus moderat angehoben. Die nächste Erhöhung ist im Jahr 2017 vorgesehen. Durch diese Maßnahme werden Mehrerträge je Anhebung in Höhe von 12.000 € erwartet. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

144.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Darüber hinaus sind Stellenreduzierungen vorgesehen. Diese führen im Konsolidierungszeitraum zu Personalkostenreduzierungen in Höhe von

350.480 €

Die Konsolidierungsmaßnahmen verlaufen planmäßig.

■ Stadtbücherei

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden die Gebühren im 3-Jahres-Rhythmus angehoben. Die nächste Erhöhung ist im Jahr 2016 vorgesehen. Hierdurch werden Mehrerträge je Anhebung in Höhe von jeweils 6.000 € erwartet. Durch diese Maßnahme sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

52.000. €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Darüber hinaus sollen in den Jahren 2017 bis 2020 freiwerdende Stellenanteile im Umfang von 1,5 Stellen nicht wiederbesetzt werden. Die Stellenreduzierung soll durch eine Kürzung der Öffnungszeiten sowie Senkung von Standards kompensiert werden. Hieraus resultieren im Konsolidierungszeitraum Personalkosteneinsparungen in Höhe von

347.270. €

Eine Mitarbeiterin wird voraussichtlich nicht wie geplant vorzeitig in Ruhestand gehen. Um eine betriebsbedingte Kündigung zu vermeiden soll der Konsolidierungszeitraum um ein Jahr verlängert werden.

■ Bürgerhaus Buisdorf

Der Rat der Stadt hat auf Empfehlung des Unterausschusses Haushaltskonsolidierung und des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen, die Nutzung des Gebäudes in der Oberdorfstraße 45 im Ortsteil Sankt Augustin-Buisdorf (Haus Buisdorf) als Bürgerhaus für die Zeit am dem 01.01.2017 aufzugeben. Damit wird der Bereich der freiwilligen Leistungen um durchschnittlich rd. 31.800 €/Jahr entlastet. Die Verwaltung ist beauftragt, den politischen Gremien Vorschläge für eine Nachnutzung des Gebäudes zu unterbreiten. In diesem Zusammenhang sollen mit den ortsansässigen Vereinen sowie mit der derzeitigen Betreiberin Gespräche geführt werden, ob eine haushaltsneutrale Weiternutzung als Bürgerhaus möglich ist. Die Nutzung der Kellerräume durch die Schützenbruderschaft Buisdorf als auch des Jugendtreffs "Café Eden" soll nach Möglichkeiten erhalten bleiben. Inwieweit der städt. Haushalt tatsächlich monetär entlastet wird, hängt von der Nachnutzung ab und kann folglich noch nicht beziffert werden. Der Bereich der freiwilligen Leistungen wird jedoch über den gesamten Konsolidierungszeitraum um

rd. 191.000 €

entlastet.

Die Stadt sucht derzeit einen Pächter für die Immobilie. Dazu wurde das Objekt in die Immobilienbörse der Wirtschaftsförderungsgesellschaft aufgenommen. Parallel hierzu werden seitens der Verwaltung Überlegungen angestellt, wie die Immobilie bzw. das Areal anderweitig genutzt werden kann. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft und das technische Dezernat stehen derzeit mit zwei potentiellen Projektentwicklern in Kontakt die ein Interesse an der Ortsteilentwicklung in Buisdorf bekundet haben.

Der Beschluss, dass Objekt nicht mehr als Bürgerhaus zu betreiben, ist umgesetzt.

Aufwandsreduzierungen im Bereich der Straßenunterhaltung

Die Konsolidierungsbemühungen im Bereich der Straßenunterhaltung werden stringent fortgesetzt. Daher können innerhalb des Konsolidierungszeitraumes ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, die der Verkehrssicherungspflicht dienen. Auf Verbesserungsmaßnahmen, die über den Vermögenserhalt bzw. die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, muss während dieses Zeitraumes verzichtet werden. Durch diese Maßnahmen werden innerhalb des verbleibenden Konsolidierungszeitraumes von 2016 bis 2022 insgesamt

eingespart.

Im Bereich der Straßenunterhaltung sind im Konsolidierungszeitraum Aufwandsreduzierungen in Höhe von 541.200 € vorgesehen. Die Haushaltsansätze wurden entsprechend gekürzt. Das Konsolidierungsziel wurde im Haushaltsjahr 2016 erreicht, ohne dass es zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kam. Dieses Ziel wird auch im Haushaltsjahr 2017 aller Voraussicht nach erreicht werden. Im Übrigen hält die Verwaltung an der Konsolidierungsmaßnahme bis 2022 fest.

■ Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept, zuletzt fortgeschrieben mit dem 1. Nachtragshaushalt 2015, sah die nachfolgenden Hebesatzanpassungen vor:

```
Haushaltsjahr 2016, Grundsteuer A, +10%-Punkte auf 300 % Haushaltsjahr 2016, Grundsteuer B, +20%-Punkte auf 460 % Haushaltsjahr 2016, Gewerbesteuer, +10%-Punkte auf 480 %
```

Die vorstehende Erhöhung der Realsteuerhebesätze ab dem Haushaltsjahr 2016 wird durch den Erlass einer Hebesatzsatzung vorgenommen, die der Rat in seiner Sitzung am 28.10.2015 beschlossen hat. Mit Inkrafttreten dieser Satzung zum 01.01.2016 finden diese Hebesätze sodann Anwendung.

Des Weiteren sah die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes die nachstehenden Anpassungen vor:

```
Haushaltsjahr 2018, Grundsteuer B, +20%-Punkte auf 480 % Haushaltsjahr 2020, Grundsteuer B, +20%-Punkte auf 500 %
```

Die anhaltend negative Entwicklung des städtischen Haushaltes macht eine weitere Anpassung über die vorgenannten Realsteuerhebesätze hinaus notwendig. Zur Aufrechterhaltung der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes ist der Eigenkapitalverzehr im Konsolidierungszeitraum deutlich zu reduzieren. Die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Veränderungen bei den Realsteuerhebesätzen sind nicht auskömmlich, dieses Ziel zu erreichen. Es ist daher erforderlich, in den Jahren 2017, 2019 und 2021 weitere Erhöhungen der Realsteuerhebesätze vorzunehmen.

Danach stellt sich die Anpassung der Hebesätze wie folgt dar:

Steuerart	HJ 2017		HJ 2019		HJ 2021	
	Erhöhung um	auf %-	Erhöhung um	auf %-	Erhöhung um	auf %-
	%-Punkte	Punkte	%-Punkte	Punkte	%-Punkte	Punkte
Grundsteuer A	20	320	20	340	20	360
Grundsteuer B	30	490	30	520	30	550
Gewerbesteuer	-	480	10	490	-	490

Durch die vorstehenden Anpassungen werden im Konsolidierungszeitraum Mehrerträge in Höhe von

rd. 15.231.000 €.

erwartet.

Diese Konsolidierungsmaßnahme verläuft planmäßig. Die Hebesatzanpassungen für das Jahr 2017 wurden wie geplant vorgenommen.

■ Erhöhung Hundesteuersätze

Die Steuersätze für das Halten von Hunden wurden zuletzt zum 01.01.2011 angepasst. Für die Zeit ab dem 01.01.2016 ist eine weitere Erhöhung der Steuersätze vorgesehen. Diese betragen, wenn

-	1 Hund gehalten wird	12 €
-	2 Hunde gehalten werden (je Hund)	12 €
-	3 oder mehr Hunde gehalten werden (je Hund)	12 €
-	1 ein gefährlicher Hund gehalten wird	48 €
-	2 gefährliche Hunde gehalten werden (je Hund)	48 €
-	3 oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden (je Hund)	48 €

Ferner erfolgt eine Anpassung der städtischen Hundesteuersatzung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Mit der Änderung der Hundesteuersatzung wird auf den nachfolgenden Ermäßigungstatbestand verzichtet:

- § 5 Abs. 1 Buchstabe b) Allgemeine Steuerermäßigung für Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für einen Hund.

Durch die vorstehenden Anpassungen der Hundesteuersatzung erwartet die Stadt im Konsolidierungszeitraum Mehrerträge in Höhe von

rd. 210.000 Euro

Die Anhebung der Steuersätze für das Halten von Hunden wurde planmäßig umgesetzt.

■ Erhöhung der Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit

Die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wurde zuletzt zum 01.01.2013 geändert. Es erfolgte damit eine Erhöhung des Steuersatzes von 10 v.H. auf 13,5 v.H. des Einspielergebnisses.

Der Vergnügungssteuersatz für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit soll zum 01.01.2017 um 2,5 %-Punkte auf 16 v.H. des Einspielergebnisses angehoben werden. Weitere Erhöhungen sind in 2019 auf 17 v.H. und 2021 auf 19 v.H. vorgesehen.

Vor der Anhebung des Steuersatzes ist seitens der Verwaltung zu überprüfen, ob hierdurch bei den Automatenaufstellern keine erdrosselnde Wirkung eintritt. Hierfür ist ein Anhörungsverfahren vorgesehen. Dieses Verfahren wird die Verwaltung im Laufe des Jahres 2016 durchführen.

Durch diese Maßnahmen werden im Konsolidierungszeitraum Mehrerträge in Höhe von

erwartet.

Die Anhebung des Steuersatzes für das Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wurde planmäßig zum 01.01.2017 vorgenommen. Die weiteren Erhöhungen werden im Zuge der Fortschreibung des HSK entsprechend berücksichtiat.

■ Elternbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich und der Kindertagespflege

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sieht vor, dass 19 v.H. der Aufwendungen der Kindpauschalen über Elternbeiträge refinanziert werden. Da die Stadt zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist, muss diese Refinanzierungsquote erreicht werden. Da die Kindpauschalen um jährlich 1,5 v.H. steigen kann ohne regelmäßige Anpassung der Elternbeiträge die vorgenannte Refinanzierungsquote nicht sichergestellt werden.

Zur Sicherstellung des Deckungsgrades von 19 v.H. über die Elternbeiträge wird in die Elternbeitragssatzung eine dynamische Steigerungsrate aufgenommen.

Mit Rücksicht auf den Vertrauensschutz der Eltern wird diese Änderung zum Kindergartenjahr 2017/2018 umgesetzt.

Aufgrund der Änderung der Höchstbeträge auf 170 Euro pro Kind und Monat für die Beitragserhebung im Bereich der Offenen Ganztagsschulen durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung findet ebenfalls eine Anpassung der Elternbeitragssatzung statt.

Mit dieser Anpassung soll zum einen sichergestellt werden, dass der Fachkraftstandard beim Träger der Offenen Ganztagsschule erhalten bleibt und zum anderen der durch die Kommunalaufsicht im Zuge der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes tolerierte städtische freiwillige Eigenanteil in Höhe von 343 Euro je OGS-Platz nicht überschritten wird. Die überarbeiteten OGS-Beiträge sollen zum 01.08.2016 Anwendung finden und werden im Zuge der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 eine neue Elternbeitragssatzung beschlossen, die den Festsetzungen des HSK Rechnung trägt. Diese Satzung ist zum 01.08.2017 in Kraft getreten. Die monetären Auswirkungen werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

■ Bereitstellung und Organisation der städtischen Bäder

Die Stadt betreibt derzeit 3 Bäder (2 Hallen- und 1 Freibad) in denen ein erheblicher Sanierungsstau besteht. Mit der Thematik hat sich der Unterausschuss Haushaltskonsolidierung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.11.2015 beschäftigt. Es ist augenscheinlich, dass der Neubau eines Bades wirtschaftlicher sein wird als die Sanierung der bestehenden Bäder. Neben den eingesparten Sanierungskosten ergeben sich zudem Einsparungen bei den Betriebskosten durch die Reduzierung auf einen Standort und durch energetische Verbesserungen. Die Höhe möglicher Sy-

nergien kann derzeit jedoch noch nicht beziffert werden, da hierzu zunächst weitere Prüfungen notwendig sind.

Der Unterausschuss hat dem Haupt- und Finanzausschuss daher einstimmig empfohlen

- die Verwaltung zu beauftragen, ein Anforderungsprofil zu Errichtung eines neuen Bades auf dem Gelände des Koster-/Freibades zu erstellen, welchen den Anforderungen an den Schulsport Rechnung trägt und darüber hinaus die Belange der Vereine und der Öffentlichkeit berücksichtigt,
- die Verwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, ob Kooperationen bezüglich der Errichtung und des Betriebes dieses neuen Bades mit umliegenden Kommunen möglich ist,
- von einer Kostenermittlung für eine nachhaltige Sanierung der bestehenden Bäder abzusehen, da eine dauerhafte Weiternutzung der bestehenden Bäder nicht vorgesehen werden soll,
- 4. die Verwaltung nicht zu legitimieren, 800.000 € für die Sanierung des Hallenbades Menden in den Haushaltpanentwurf 2016/2017 einzustellen und gleichzeitig Alternativlösungen hinsichtlich des Schulschwimmens für den Fall zu suchen, dass der Betrieb des Hallenbades Menden vorzeitig eingestellt werden muss.

Dieser Empfehlung ist der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2015 mit einstimmigem Votum gefolgt.

Die Verwaltung wird die entsprechenden Aufträge und Prüfungen durchführen und dem Unterausschuss im Anschluss daran über die Ergebnisse berichten.

Nachdem die Grundanforderungen an ein neues Bad seitens der Fachdisziplinen der Verwaltung erarbeitet wurden, ist nunmehr eine externe Begleitung erforderlich, um zu einer wirtschaftlichen Entscheidung zu gelangen. Die Verwaltung bereitet derzeit die Leistungsbeschreibung für eine externe Unterstützung vor. Die Ausschreibung soll kurzfristig erfolgen. Hierzu hatte der Rat Mittel in Höhe von 40.000 € außerplanmäßig bereitgestellt. Nach Auswahl des externen Beraters wird die Arbeitsgruppe ihre Arbeit wieder aufnehmen.

7 <u>Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2018/2019</u> (HSK 2018 bis 2022)

■ Reduzierung der laufenden baulichen Unterhaltung an städt. Gebäuden

Die Verwaltung hat im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro gebildet. Die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen müssen in den nächsten Jahren weiter abgearbeitet werden. Auch wenn sich einige Maßnahmen zeitlich nach hinten verschieben, wird dieses umfangreiche Sanierungspaket dazu führen, dass sich die Aufwendungen für die laufende bauliche Unterhaltung an Gebäuden reduzieren werden. Darüber hinaus wurde im Jahr 2016 ein Anlagenmechaniker im Bereich der Gewerke Heizung, Sanitär, Lüftung eingestellt. Hierdurch können Einsparungen im Bereich der externen Vergabe von Aufträgen zur Schadensbeseitigung und Wartung von haustechnischen Anlagen erzielt werden. Im Konsolidierungszeitraum von 2018 bis 2022 wird insgesamt ein Konsolidierungsvolumen in Höhe von

rd. 206.780 €

prognostiziert.

Die Konsolidierungsmaßnahmen verlaufen planmäßig.

■ Reduzierung der Personalkosten

Das Konzept zu Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdender Stellen und Nichtwiederbesetzung von Stellen wird stringent fortgesetzt. Stellen in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen. Auch sonstige Stellen bestimmter Fachrichtungen müssen hiervon ausgenommen werden, soweit eine umgehende Nachbesetzung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unumgänglich ist.

Hinsichtlich frei werdender Stellen im Bereich der Verwaltung wird zudem überprüft, ob eine Nachbesetzung zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass auf eine Nachbesetzung nicht verzichtet werden kann, wurden lediglich die Kosten für eine Berufsanfängerin/eines Berufsanfängers in der niedrigsten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der entsprechenden Laufbahn in Ansatz gebracht. Diese Vorgehensweise entspricht der Intention, freiwerdende Stellen grundsätzlich intern zu besetzen. Dies setzt aber auch voraus, dass in diesen Fällen entsprechend Nachwuchskräfte übernommen werden.

Daraus ergeben sich in den Jahren 2018 bis 2022 Einsparungen in Höhe von

rd. 3.088.440 €.

Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen sowie die aufsichtsrechtlich verfügte Wiederbesetzungssperre wurden – soweit umsetzbar – beachtet. Die Personalaufwendungen verliefen in 2018 unterhalb des für diesen Zeitraum geplanten Haushaltsansatzes. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass geplante Stellenbesetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten bzw. Stellen zwischenzeitlich entgegen der Planung noch nicht besetzt werden konnten. Weitere Einsparungen konnten durch den Wegfall von Lohnfortzahlung bei Langzeiterkrankten sowie durch Vakanzen im Zusammenhang

mit Stellenwechseln erfolgen. Dies trifft auch zum Teil auf die Personalaufwendungen des Jahres 2019 zu, per heute kann davon ausgegangen werden, dass der Haushaltsansatz nicht ausgeschöpft wird.

Musikschule

Für die Benutzung der Musikschule werden die Gebühren künftig im 2-Jahres-Rhythmus moderat angehoben. Die nächste Erhöhung ist im Jahr 2019 vorgesehen. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im verbleibenden Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

72.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Darüber hinaus sind Stunden- und Stellenreduzierungen vorgesehen. Diese führen im Konsolidierungszeitraum zu Personalkostenreduzierungen in Höhe von

146.420 €

Die Konsolidierungsmaßnahmen verlaufen planmäßig. Die Gebührenerhöhung in 2019 wurde umgesetzt, in Rente gehende Beschäftigte werden grundsätzlich durch Honorarkräfte ersetzt.

■ Stadtbücherei

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden die Gebühren künftig im 2-Jahres-Rhythmus angehoben. Die nächste Erhöhung ist für das Jahr 2018 vorgesehen. Durch diese Maßnahme sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtung (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im verbleibenden Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

19.000€

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Darüber hinaus konnte im Jahr 2017 ein freiwerdender Stellenanteil im Umfang von 0,5 Stellen reduziert werden. Zwei weitere Stellenreduzierungen im Umfang von jeweils 0,5 Stellenanteilen können bis zum Jahr 2021 umgesetzt werden. Die Stellenreduzierungen sollen durch eine Kürzung der Öffnungszeiten sowie Senkung von Standards kompensiert werden. Hieraus resultieren im Konsolidierungszeitraum Personalkosteneinsparungen in Höhe von

232.200 €

Die Konsolidierungsmaßnahmen verlaufen planmäßig. Die Gebührenerhöhung in 2018 wurde durchgeführt, die Stellenreduzierungen wurden bzw. werden wie beschrieben umgesetzt.

Aufwandsreduzierungen im Bereich der Straßenunterhaltung

Die Konsolidierungsbemühungen im Bereich der Straßenunterhaltung werden stringent fortgesetzt. Daher können innerhalb des Konsolidierungszeitraumes ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, die der Verkehrssicherungspflicht dienen. Auf Verbesserungsmaßnahmen, die über den Vermögenserhalt bzw. die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, muss während dieses Zeitraumes verzichtet werden. Durch diese Maßnahmen werden innerhalb des verbleibenden Konsolidierungszeitraumes von 2018 bis 2022 insgesamt

rd. 356.000 €

eingespart.

Die Konsolidierungsmaßnahmen verlaufen planmäßig. Das Konsolidierungsziel wurde im Haushaltsjahr 2018 erreicht, ohne dass es zur Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit kam. Dieses Ziel wird auch im Haushaltsjahr 2019 aller Voraussicht nach erreicht werden. An der Konsolidierungsmaßnahme wird bis 2022 festgehalten.

■ Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Das bisherige HSK sah folgende Erhöhungen der Realsteuerhebesätze vor:

Steuerart	HJ 2017*		HJ 2019		HJ 2021	
	Erhöhung um	auf %-	Erhöhung um	auf %-	Erhöhung um	auf %-
	%-Punkte	Punkte	%-Punkte	Punkte	%-Punkte	Punkte
Grundsteuer A	20	320	20	340	20	360
Grundsteuer B	30	490	30	520	30	550
Gewerbesteuer	-	480	10	490	-	490

^{*}Die Anpassungen wurden im Haushaltsjahr 2017 vorgenommen.

Die anhaltend negative Entwicklung des städtischen Haushaltes macht eine weitere Anpassung über die vorgenannten Realsteuerhebesätze hinaus notwendig. Zur Aufrechterhaltung der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes ist der Eigenkapitalverzehr im Konsolidierungszeitraum deutlich zu reduzieren. Die im Haushaltssicherungskonzept vorgesehenen Veränderungen bei den Realsteuerhebesätzen sind nicht auskömmlich, dieses Ziel zu erreichen. Es ist daher erforderlich, in den Jahren 2019 und 2021 weitere Erhöhungen der Realsteuerhebesätze vorzunehmen.

Danach stellt sich die Anpassung der Hebesätze wie folgt dar:

Steuerart	HJ 2019		HJ 2021	
	Erhöhung um	auf %-	Erhöhung um	auf %-
	%-Punkte	Punkte	%-Punkte	Punkte
Grundsteuer A	30	350	20	370
Grundsteuer B	60	550	50	600
Gewerbesteuer	10	490	ı	490

Durch die vorstehenden Anpassungen werden im Konsolidierungszeitraum Mehrerträge in Höhe von

rd. 8.708.000 €.

erwartet.

Die Hebesatzanpassungen erfolgten wie geplant zum 01.01.2019.

■ Erhöhung der Hundesteuer

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde soll ab dem 01.01.2019 auf den Median der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises angehoben werden. Hiernach ergeben sich folgende Steuererhöhungen:

Hundesteuer	bisher	ab 01.01.2019
für einen gefährlichen Hundfür zwei gefährliche Hundefür drei und mehr gefährliche Hunde	492 €/Hund 516 €/Hund 572 €/Hund	720 €/Hund 750 €/Hund 750 €/Hund

Durch die vorstehenden Anpassungen werden im Konsolidierungszeitraum Mehrerträge in Höhe von

rd. 24.000 €.

erwartet.

Die Anhebung der Steuersätze für das Halten von gefährlichen Hunden wurde planmäßig zum 01.01.2019 umgesetzt.

■ Erhöhung der Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit

Die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wurde zuletzt zum 01.01.2017 geändert. Es erfolgte damit eine Erhöhung des Steuersatzes von 13,5 v.H. auf 16 v.H. des Einspielergebnisses.

Der Vergnügungssteuersatz für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit soll zum 01.01.2019 um 1 %-Punkt auf 17 v.H. und zum 01.01.2021 um 2 %-Punkte auf 19 v.H. des Einspielergebnisses angehoben werden.

Durch diese Maßnahmen werden im Konsolidierungszeitraum Mehrerträge in Höhe von

rd. 603.000 €

erwartet.

Die Anhebung des Steuersatzes für das Aufstellen von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wurde planmäßig zum 01.01.2019 vorgenommen. Die weitere Erhöhung wird im Zuge der Fortschreibung des HSK entsprechend berücksichtigt.

■ Bereitstellung und Organisation der städtischen Bäder

Die Stadt betreibt derzeit 3 Bäder (2 Hallen- und 1 Freibad) in denen ein erheblicher Sanierungsstau besteht. Mit der Thematik hat sich der Unterausschuss Haushaltskonsolidierung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.11.2015 beschäftigt. Es ist augenscheinlich, dass der Neubau eines Bades wirtschaftlicher sein wird als die Sanierung der bestehenden Bäder. Neben den eingesparten Sanierungskosten ergeben sich zudem Einsparungen bei den Betriebskosten durch die Reduzierung auf einen Standort und durch energetische Verbesserungen. Die Höhe möglicher Synergien kann derzeit jedoch noch nicht beziffert werden, da hierzu zunächst weitere Prüfungen notwendig sind. Die Vorermittlungen zur Bedarfssituation wurden von den verschiedenen Fachdisziplinen der Verwaltung durchgeführt. Zur weiteren Planung einer veränderten Bäderlandschaft ist nun externer Sachverstand erforderlich, der im Oktober 2017 ausgeschrieben werden soll. Danach wird die Arbeitsgruppe der Verwaltung unter Einbeziehung des ausgewählten externen Beraters die Arbeit wieder aufnehmen.

Eine Gegenüberstellung der Sanierungskosten der bestehenden Bäder zu den Kosten für den Neubau eines Bades an zentraler Stelle liegt inzwischen vor. Es sind danach weitere Untersuchungen notwendig, um zu eruieren, ob ein Neubau eine Entlastung der jährlichen Haushalte mit sich bringt. Hierzu wurden drei Unterprojekte (steuerlicher Querverbund, Lebenszykluskosten, Tiefbaukosten) gebildet. Die Ergebnisse sollen im Frühjahr 2020 vorliegen. Danach soll es auch zeitnah zu einer politischen Beschlussfassung kommen.

■ Einsparungen im Bereich der Bürgerhäuser (Kündigung des Mietvertrages für die Begegnungsstätte Niederpleis)

Die Kündigung des Mietvertrages der Begegnungsstätte in Niederpleis war bereits Gegenstand des Haushaltssicherungskonzeptes. Die Konsolidierungsmaßnahme musste zurückgestellt werden, da die möglichen Ausweichräume derzeit der Unterbringung einer Kindertageseinrichtung solange dienen, bis für diese Einrichtung eine entsprechende Immobilie errichtet ist. Der Mietvertrag für die Begegnungsstätte Niederpleis wurde bis zum 31.12.2020 verlängert. Danach soll keine weitere Anmietung erfolgen und die dortigen Aktivitäten in andere Räumlichkeiten verlegt werden.

Insgesamt ergeben sich durch diese Maßnahme Einsparungen in Höhe von

rd. 63.400 €.

Die Konsolidierungsmaßnahme muss mangels Realisierungsmöglichkeit innerhalb des HSK-Zeitraumes aufgegeben werden. Das Gebäude an der Freien Buschstraße wird aktuell immer noch für die Unterbringung einer Kindertageseinrichtung genutzt und steht daher nicht als Ausweichstandort zur Verfügung. Um zu vermeiden, dass die intensive Nutzung (u.a. Awo, VHS, Stadtsportverband) des Haus Niederpleis endet, ohne dass ein Alternative besteht, sollte der Mietvertrag zu den bestehenden Konditionen verlängert werden. Als geeignete Vertragslaufzeit wird vorerst eine Dauer von zwei Jahren (bis 31.12.2022) angesehen.

8 <u>Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsplan 2020/2021</u> (HSK 2020 bis 2022)

■ Reduzierung der laufenden baulichen Unterhaltung an städt. Gebäuden

Die Verwaltung hat im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2009 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung an Gebäuden in Höhe von rd. 29,2 Mio. Euro gebildet. Die unterlassenen Instandhaltungsmaßnahmen müssen in den nächsten Jahren weiter abgearbeitet werden. Auch wenn sich einige Maßnahmen zeitlich nach hinten verschieben, wird dieses umfangreiche Sanierungspaket dazu führen, dass sich die Aufwendungen für die laufende bauliche Unterhaltung an Gebäuden reduzieren werden. Darüber hinaus wurde im Jahr 2016 ein Anlagenmechaniker im Bereich der Gewerke Heizung, Sanitär, Lüftung eingestellt. Hierdurch können Einsparungen im Bereich der externen Vergabe von Aufträgen zur Schadensbeseitigung und Wartung von haustechnischen Anlagen erzielt werden. Im Konsolidierungszeitraum von 2020 bis 2022 wird insgesamt ein Konsolidierungsvolumen in Höhe von

rd. 206.650 €

prognostiziert.

■ Reduzierung der Personalkosten

Das Konzept zu Einsparungen im Personalaufwand durch die interne Nachbesetzung frei werdender Stellen und Nichtwiederbesetzung von Stellen wird stringent fortgesetzt. Stellen in den Kindertageseinrichtungen sind hiervon nicht betroffen. Auch sonstige Stellen bestimmter Fachrichtungen müssen hiervon ausgenommen werden, soweit eine umgehende Nachbesetzung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unumgänglich ist.

Hinsichtlich frei werdender Stellen im Bereich der Verwaltung wird zudem überprüft, ob eine Nachbesetzung zwingend erforderlich ist. Für den Fall, dass auf eine Nachbesetzung nicht verzichtet werden kann, wurden lediglich die Kosten für Berufseinsteiger in der niedrigsten Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe der entsprechenden Laufbahn in Ansatz gebracht. Diese Vorgehensweise entspricht der Intention, freiwerdende Stellen grundsätzlich intern zu besetzen. Dies setzt aber auch voraus, dass in diesen Fällen entsprechend Nachwuchskräfte übernommen werden. Daraus ergeben sich in den Jahren 2020 bis 2022 Einsparungen in Höhe von

rd. 1.203.760 €

■ Musikschule

Für die Benutzung der Musikschule werden die Gebühren künftig im 2-Jahres-Rhythmus moderat angehoben. Die nächste Erhöhung ist im Jahr 2021 vorgesehen. Dadurch sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtungen (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im verbleibenden Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

26.000 €

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Darüber hinaus sind Stunden- und Stellenreduzierungen vorgesehen. Diese führen im Konsolidierungszeitraum zu Personalkostenreduzierungen in Höhe von

40.320 €

■ Stadtbücherei

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden die Gebühren künftig im 2-Jahres-Rhythmus angehoben. Die nächste Erhöhung ist für das Jahr 2020 vorgesehen. Durch diese Maßnahme sollen Kostensteigerungen für den Betrieb dieser Einrichtung (freiwilliger Leistungsbereich) aufgefangen werden. Im verbleibenden Konsolidierungszeitraum ergeben sich damit Verbesserungen in Höhe von insgesamt

10.000€

Diese selbstbindende Maßnahme soll dazu beitragen, dass das Delta der Kostenunterdeckung in bestimmten Abständen angepasst wird.

Darüber hinaus konnte in den Jahren 2017 und 2019 jeweils ein freiwerdender Stellenanteil im Umfang von je 0,5 Stellen reduziert werden. Eine weitere Stellenreduzierung im Umfang von 0,5 Stellenanteilen kann bis zum Jahr 2021 umgesetzt werden. Die Stellenreduzierungen sollen durch eine Kürzung der Öffnungszeiten sowie Senkung von Standards kompensiert werden. Hieraus resultieren im Konsolidierungszeitraum Personalkosteneinsparungen in Höhe von

51.680 €

■ Aufwandsreduzierungen im Bereich der Straßenunterhaltung

Die Konsolidierungsbemühungen im Bereich der Straßenunterhaltung werden stringent fortgesetzt. Daher können innerhalb des Konsolidierungszeitraumes ausschließlich Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, die der Verkehrssicherungspflicht dienen. Auf Verbesserungsmaßnahmen, die über den Vermögenserhalt bzw. die Verkehrssicherungspflicht hinausgehen, muss während dieses Zeitraumes verzichtet werden. Durch diese Maßnahmen werden innerhalb des verbleibenden Konsolidierungszeitraumes von 2020 bis 2022 insgesamt

rd. 440.000 €

eingespart.

■ Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Das bisherige HSK sah für den Zeitraum 2020 bis 2022 folgende Erhöhungen der Realsteuersätze vor:

Steuerart	HJ 2021	
	Erhöhung um %- Punkte	auf %-Punkte
Grundsteuer A	20	370
Grundsteuer B	50	600

An der Erhöhung der Realsteuersätze wird unverändert festgehalten. Im Konsolidierungszeitraum 2020 bis 2022 werden hierdurch Mehrerträge in Höhe von

rd. 2.045.000 €.

erwartet.

■ Erhöhung der Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit

Die Besteuerung des Einspielergebnisses bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit wurde zuletzt zum 01.01.2019 geändert. Es erfolgte damit eine Erhöhung des Steuersatzes von 16 v.H. auf 17 v.H. des Einspielergebnisses.

Der Vergnügungssteuersatz für Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit soll wie bisher im HSK vorgesehen zum 01.01.2021 um 2 %-Punkte auf 19 v.H. des Einspielergebnisses angehoben werden.

Durch diese Maßnahme werden im Konsolidierungszeitraum Mehrerträge in Höhe von

rd. 280.000 €

erwartet.

■ Bereitstellung und Organisation der städtischen Bäder

Die Stadt betreibt derzeit 3 Bäder (2 Hallen- und 1 Freibad) in denen ein erheblicher Sanierungsstau besteht. Mit der Thematik hat sich der Unterausschuss Haushaltskonsolidierung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.11.2015 beschäftigt. Es ist augenscheinlich, dass der Neubau eines Bades wirtschaftlicher sein wird als die Sanierung der bestehenden Bäder. Neben den eingesparten Sanierungskosten ergeben sich zudem Einsparungen bei den Betriebskosten durch die Reduzierung auf einen Standort und durch energetische Verbesserungen. Die Höhe möglicher Synergien kann derzeit jedoch noch nicht beziffert werden, da hierzu zunächst weitere Prüfungen notwendig sind. Die Vorermittlungen zur Bedarfssituation wurden von den verschiedenen Fachdisziplinen der Verwaltung durchgeführt. Zur weiteren Planung einer veränderten Bäderlandschaft war externer Sachverstand erforderlich, der im Oktober 2017 ausgeschrieben wurde. Eine Gegenüberstellung der Sanierungskosten der bestehenden Bäder zu den Kosten für den Neubau eines Bades an zentraler Stelle liegt inzwischen vor. Es sind danach weitere Untersuchungen notwendig, um zu eruieren, ob ein Neubau eine Entlastung der jährlichen Haushalte mit sich bringt. Hierzu werden drei Unterprojekte (steuerlicher Querverbund; Lebenszykluskosten: Tiefbaukosten) gebildet. Die Ergebnisse sollen im Frühight 2020 vorliegen. Dann soll auch zeitnah eine politische Beschlussfassung kommen.

9 Entwicklung der Gesamtpläne

9.1 Entwicklung des Gesamtergebnisplanes

Die Fortschreibung der Finanzplanung im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum Jahr 2022 ist notwendig, um den strukturellen Haushaltsausgleich – wie in § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW gefordert – wieder herzustellen.

Der Ergebnisplan weist unter Berücksichtigung des 1. Nachtragshaushaltsplanes sowie der gem. § 22 GemHVO NRW (a.F.) übertragenen Aufwandsermächtigungen für das Jahr 2019 einen Fehlbedarf in Höhe von 16.444.478,32 € aus.

Der auf der Mai-Steuerschätzung 2019 basierende Orientierungsdatenerlass geht für das Jahr 2019 von einem auf die Gemeinden zu verteilenden Einkommensteueranteil in Höhe von 8.962 Mio. € aus. Gegenüber der dem 1. Nachtragshaushalt 2019 zugrundeliegenden Prognose aus der Herbst-Steuerschätzung 2018 reduziert sich das zu verteilende Finanzvolumen danach um rd. 134,5 Mio. €. Unter Berücksichtigung der auf Sankt Augustin entfallenden Schlüsselzahl von 0,0036673 würde sich für den städtischen Haushalt hiernach ein um rd. 493 T€ geringerer Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ergeben. Bei den übrigen Steuereinnahmen sind derzeit keine wesentlichen Veränderungen abzusehen. Durch die Anrechnung der Steuerkraft auf die Schlüsselzuweisungen führt der prognostizierte Minderertrag auf der anderen Seite zu höheren Erträgen aus Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2020 und 2021.

Demgegenüber ist jedoch eine positive Entwicklung auf der Aufwandsseite zu verzeichnen. Verbesserungen ergeben sich unter anderem bei den Personalaufwendungen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass nicht alle Stellen wie geplant besetzt werden konnten. Zusätzlich sind durch Stellenwechsel Vakanzen entstanden, die zu Einsparungen führen. Ebenfalls werden die Zinsaufwendungen nicht in vollem Umfang benötigt, da bislang weniger Neuaufnahmen von Krediten erfolgten als geplant. Darüber hinaus wurde auch eine Reihe von Einzelmaßnahmen insbesondere im Bereich Tiefbau für den Haushaltsplanentwurf neu angemeldet, so dass die im Jahr 2019 bereitgestellten Haushaltsmittel hierfür nicht bzw. nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Einer Prognose zufolge ergeben sich ebenfalls Verbesserungen in den Bereichen Asyl, OGS und Kita gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung für 2019. Insgesamt kann per heute davon ausgegangen werden, dass der ursprünglich geplante Fehlbedarf in Höhe von 13,8 Mio. € unterschritten wird.

Im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung aus dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 ergeben sich für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 insgesamt keine wesentlichen Veränderungen bei den geplanten Ergebnissen. Der Fehlbedarf des Jahres 2020 kann gegenüber der bisherigen Planung um rd. 320 T€ reduziert werden, demgegenüber erhöht sich der Fehlbedarf des Jahres 2021 erhöht sich um rd. 210 T€.

Die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen wurden – soweit bezifferbar – in den Haushaltsplan aufgenommen.

Durch diese Maßnahmen entwickelt sich der Gesamtergebnisplan wie folgt:

HJ	ordentliche Erträge und Finanzerträge	ordentliche Aufwendun- gen u. Finanzaufwen- dungen	jahresbezogener Fehlbedarf (-) Überschuss (+)
2020	163.753.280 €	171.480.570 €	-7.727.290 €
2021	168.506.960 €	171.762.330 €	-3.255.370 €
2022	172.670.070 €	171.902.470 €	+767.600 €

Nach der zugrundeliegenden Finanzplanung kann der strukturelle Haushaltsausgleich nach wie vor erst im Haushaltsjahr 2022 erreicht werden.

9.2 Entwicklung des Gesamtfinanzplanes

Jahr	Einzahlungen	Auszahlungen	Änderung am Bestand der liquiden Mittel
2020	183.877.250 €	185.043.760 €	-1.166.510 €
2021	184.644.530 €	184.501.410 €	143.120 €
2022	178.644.110 €	178.521.370 €	122.740 €

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich der Bestand an liquiden Mitteln aufgrund der Ein- und Auszahlungen im Finanzplan verändert. Der im Jahr 2020 ausgewiesene, negative Betrag wird durch die vorhandenen liquiden Mittel gedeckt. Ab dem Jahr 2022 können erstmals Liquiditätskredite zurückgezahlt werden.

10 Voraussichtliche Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätsdarlehen

	Kredit- verbindlich- keiten Mio. €	davon Investitions- kredite "Gute Schule 2020" Mio. €*	davon sonstige Investitions- kredite Mio. €	davon Liquiditäts- kredite Mio. €
Schuldenstand 31.12.2017	158,1	1,1	107,0	50,0
Neuaufnahme 2018	2,0	1,1	1,0	0,0
./. Tilgung	5,4	0,0	5,4	0,0
Schuldenstand 31.12.2018	154,8	2,1	102,6	50,0
voraussichtliche Neuaufnahme 2019	15,0	1,1	8,9	5,0
./. voraussichtliche Tilgung 2019	5,5	0,1	5,4	0,0
Schuldenstand 31.12.2019	164,2	3,1	106,1	55,0
geplante Neuaufnahme 2020	23,3	1,1	15,2	7,0
./. geplante Tilgung 2020	6,2	0,2	6,1	0,0
Schuldenstand 31.12.2020	181,2	4,0	115,2	62,0
geplante Neuaufnahme 2021	13,4	0,0	10,4	3,0
./. geplante Tilgung 2021	6,6	0,2	6,4	0,0
Schuldenstand 31.12.2021	188,0	3,8	119,2	65,0
geplante Neuaufnahme 2022	6,4	0,0	6,4	0,0
./. geplante Tilgung 2022	10,7	0,2	6,5	4,0
Schuldenstand 31.12.2022	183,7	3,6	119,1	61,0
geplante Neuaufnahme 2023	3,5	0,0	3,5	0,0
./. geplante Tilgung 2023	14,8	0,2	6,6	8,0
Schuldenstand 31.12.2023	172,4	3,4	116,1	53,0
geplante Neuaufnahme 2024	1,8	0,0	1,8	0,0
./. geplante Tilgung 2024	15,8	0,2	6,6	9,0
Schuldenstand 31.12.2024	158,4	3,1	111,3	44,0

^{*} Die Tilgung der Kredite aus dem Programm "Gute Schule 2020" erfolgt durch das Land und wird daher nicht im städtischen Finanzplan ausgewiesen.

Ausgehend vom tatsächlichen Bestand der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätsdarlehen zum 31.12.2018 erfolgt auf der Grundlage der Planwerte eine Fortschreibung der Verbindlichkeiten anhand der geplanten Kreditbedarfe. Nach der derzeitigen Planung kann mit der Tilgung der notwendigen Liquiditätskredite ab dem Jahr 2022 begonnen werden.

Zur besseren Transparenz werden die Verbindlichkeiten aus dem Programm "Gute Schule 2020" separat ausgewiesen. Sie sind als Verbindlichkeiten auszuweisen, obwohl der komplette Schuldendienst vom Land übernommen wird.

11 Entwicklung des Eigenkapitals gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Gemeindehaushaltsverordnung

	Stand zur	n 01.01.	Jahres-	ergebnis-	Eigenkapital
	Allgemeine Rücklage	Ausgleichs- rücklage	ergebnis	neutrale Veränderung	gesamt zum 31.12.
2009	125.961.563,01 €	21.737.550,33€	- 8.459.935,54€	632.897,71€	139.872.075,51 €
2010	126.594.460,72 €	13.277.614,79€	- 8.314.680,27€	515.226,25€	132.072.621,49€
2011	127.109.686,97€	4.962.934,52€	-15.763.358,77€	- 1.590.565,36 €	114.718.697,36 €
2012	114.718.697,36 €	- €	-12.951.647,56 €	- €	101.767.049,80€
2013	101.767.049,80 €	- €	- 4.783.907,34€	32.112,71€	97.015.255,17€
2014	97.015.255,17€	- €	- 9.107.694,01€	- 1.171.221,66 €	86.736.339,50€
2015	86.736.339,50€	- €	- 498.861,79€	49.827,03€	86.287.304,74 €
2016	86.287.304,74€	- €	-10.836.933,63€	- 84.769,66€	75.365.601,45€
2017	75.365.601,45€	- €	- 9.386.316,30€	- 80.032,47€	65.899.252,68 €
2018	65.899.252,68€	- €	- 6.219.460,41€	- 100.730,83€	59.579.061,44 €
2019	59.579.061,44€	- €	-13.802.480,00€	- €	45.776.581,44 €
2020	45.776.581,44€	- €	- 7.727.290,00€	- €	38.049.291,44 €
2021	38.049.291,44€	- €	- 3.255.370,00€	- €	34.793.921,44 €
2022	34.793.921,44€	- €	767.600,00€	- €	35.561.521,44 €
2023	35.561.521,44€	- €	5.262.550,00€	- €	40.824.071,44 €
2024	40.824.071,44€	- €	5.263.350,00€	- €	46.087.421,44 €
2025	40.824.071,44€	5.263.350,00€			46.087.421,44€

In den Jahren 2020 und 2021 sind nach wie vor negative Jahresergebnisse in Höhe von 7,7 Mio. € und 3,3 Mio. € geplant, so dass das Eigenkapital weiter abgeschmolzen wird. In der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2009 betrug das städtische Eigenkapital noch 147,7 Mio. €. Hiervon werden nach der derzeitigen Planung bis Ende 2021 weniger als ein Viertel verbleiben. Der Eigenkapitalverzehr liegt bei 76,4 % in 13

Jahren. Durch die ab dem Jahr 2022 geplanten Überschüsse kann das Eigenkapital bis Ende 2024 voraussichtlich wieder um 11,3 Mio. € verstärkt werden.

Im Verhältnis zum Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz würde der Bestand sodann etwa einem Drittel entsprechen. Durch das 2. NKFWG wurde die Zuführungsmöglichkeit zur Ausgleichsrücklage verändert. Die Vorschrift des § 96 Abs. 1 S. 3 GO sieht nun vor, dass soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen ist. Somit kann der Überschuss des Jahres 2022 nicht wie bislang geplant der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Jahresüberschuss ist demnach ebenso wie der des Jahres 2023 zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage kann erst mit Verwendungsbeschluss des Jahresüberschusses 2024 erfolgen.

12 Entwicklung der freiwilligen Leistungen

12.1 Freiwillige Leistungen im Jugendbereich

Durch die bei Produkte 06-02-03 "Jugendsozialarbeit" ausgewiesenen Eigenanteile an den Kosten der Schulsozialarbeit werden jährlich 31.210 € höhere freiwilligen Leistungen im Jugendbereich ausgewiesen. Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Schulsozialarbeit die Bereitschaft erklärt, dass unter bestimmten Voraussetzungen Mehrkosten hierfür toleriert werden können. Die Stadt hat demnach diese Mehraufwendungen zwar soweit möglich an anderer Stelle im Bereich der freiwilligen Leistungen zu kompensieren, die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes soll hiervon jedoch nicht abhängig gemacht werden. Unter dem Vorbehalt der Förderung durch das Land NRW soll die Schulsozialarbeit über das Haushaltsjahr 2020 hinaus fortgeführt werden.

Gegenüber dem mit dem 1. Nachtragshaushalt fortgeschriebenen Haushaltsansatz 2019 können die freiwilligen Leistungen im Jugendbereich um 9.540 € reduziert werden. Im Haushaltsplanentwurf 2020/2021 sind folgende freiwillige Leistungen im Jugendbereich enthalten:

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR
06-02-01	Projekte der Kinder- und Jugendarbeit	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
06-02-01	Kosten der Ferienspielaktion (Zuschussbedarf)	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
06-02-01	Zuschuss an den Stadtjugendring	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
06-02-01	Zuschuss z. Bildungsarbeit der Jugendverbände	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
06-02-01	Zuschüsse f. Jugendferienmaßnahmen	48.500	63.500	63.500	63.500	63.500	63.500
06-02-01	Zuschüsse f. Verbandsförderung	7.280	7.280	7.280	7.280	7.280	7.280
06-02-01	Zuschüsse f. Feriennaherholung	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
06-02-01	Zuschüsse für internationale Begegnungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR
06-02-01	Maßnahmen der Jugendpflege	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
06-02-01	Zuschüsse für Jugendpflegematerial	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
06-02-02	Unterhaltung und Ergänzung Spielwagen August	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
06-02-02	Zuschüsse an Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit	0	277.800	277.800	277.800	277.800	277.800
06-02-02	Förderung offener Kinder- und Jugendarbeit	61.000	0	0	0	0	0
06-02-02	Zuschuss Jugendarbeit Ü-Heim Wehrfeldstr.	3.500	0	0	0	0	0
06-02-02	Zuwendungen an den Verein offene Jugendarbeit	217.340	0	0	0	0	0
06-02-02	Qualitätstentwicklungsprozess "Zukunft der Kinder- u. Jugendarbeit"	20.000	0	0	0	0	0
06-03-02	Betreuungsbesuche bei Familien mit Neugeborenen	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
06-02-02	Mieten und Pachten Spielstube und Stadtteilwohnung	27.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
06-03-02	Mietkostenzuschuss an den Kinderschutzbund	0	3.900	3.900	3.900	3.900	3.900
06-03-02	Bürgerinformationsmaterial	5.000	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
06-02-03	Projekte der Kinder- und Jugendarbeit (vormals Zuschüsse für Modellprojekte)	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
06-02-03	Zusch. zur Integration sozialbenachteiligter Kinder	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
06-02-03	Sonderförd. gem. Richtl. z. Förd. d. Jugendarbeit	2.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
06-02-03	Schulsozialarbeit an Grundschulen (Zuschussbedarf)*	31.210	31.210	31.210	31.210	31.210	31.210
06-02-04	Sexualpädagogische Gruppenarbeit von Pro Familia	2.170	2.170	2.170	2.170	2.170	2.170
06-02-04	Maßnahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100
06-02-04	Maßnahmen gegen Gewalt und für Toleranz	1.270	1.270	1.270	1.270	1.270	1.270
		506.570	497.030	497.030	497.030	497.030	497.030

^{*} Es wird davon ausgegangen, dass die Schulsozialarbeit ab 2020 fortgesetzt wird.

Der städtische Zuschuss für die Durchführung außerschulischer Angebote Offener Ganztagsschulen (OGS) im Primarbereich ist ebenfalls als freiwillige Leistung auszuweisen. Der Zuschussbedarf wurde auf Grundlage der zum 01.08.2017 in Kraft getretenen Elternbeitragssatzung i.V.m. der Evaluation zum Stichtag 31.07.2018 und unter Berücksichtigung des geplanten weiteren OGS-Ausbaus ermittelt.

Ansatz	Ansatz	Ansatz	Plan	Plan	Plan
2019	2020	2021	2022	2023	2024
268 €	324 €	286 €	223 €	180 €	195 €

Der von der Kommunalaufsicht im Rahmen der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2012/2013 genehmigte Zuschussbedarf in Höhe von 343 € je OGS-Platz wird während des gesamten Planungszeitraums unterschritten.

12.2 Sonstige freiwillige Leistungen

Im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2019 wurden mit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes die sonstigen freiwilligen Leistungen für das Haushaltsjahr 2019 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.532.270 € genehmigt. Zwar können demgegenüber die freiwilligen Leistungen im Jugendbereich und beim Zuschussbedarf für die OGS reduziert werden, eine vollständige Kompensation kann jedoch im Haushaltsplanentwurf nicht dargestellt werden. Alleine die Veranschlagung der gesetzlich vorgeschriebenen Zustandserfassungen und Sanierung von Abwasserleitungen bei den Bürgerhäusern führt im Jahr 2020 zu einem Anstieg der freiwilligen Leistungen um 110.000 €. Darüber hinaus führen insbesondere Personalkostensteigerungen in der Musikschule und bei den Bürgerhäusern zu einer Überschreitung der freiwilligen Leistungen. Bis zur Vorlage des Haushaltssicherungskonzeptes an die Kommunalaufsicht muss dargestellt werden, wie diese Überschreitungen kompensiert werden können. In der Sitzung des Unterausschusses "Haushaltskonsolidierung" am 05.09.2019 finden hierzu weitere Beratungen statt.

Aktuell stellt sich die Entwicklung der sonstigen freiwilligen Leistungen wie folgt dar:

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR
01-01-01	Repräsentationskosten	8.600	8.600	8.600	8.600	8.600	8.600
01-01-01	Ehrungen, Glückwünsche	7.200	8.200	7.200	7.200	7.200	7.200
01-01-01	Nachrufe, Beileidsbezeugungen	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
01-02-01	Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
01-02-02	Kosten neue Steuerungsmodelle	400	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
01-02-03	Öffentlichkeitsarbeit (Zuschussbedarf)	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
01-03-01	Veranst u- Werbekosten der Gleichstellungsstelle (Zuschussbedarf)	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
01-14-01	Förderung und Durchführung internationaler Begegnungen	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
02-05-01	Kosten des Schwimmsports	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
02-05-01	Zuschüsse z. Kameradschafttspflege, Jugendfeuerwehr u.a.	4.290	4.290	4.290	4.290	4.290	4.290
04-01-01	Theater, Konzert, Musikpflege (Zuschuss ohne ILV)	210.100	202.030	200.260	203.000	205.840	208.800
04-02-01	Unterhaltung von Kunstwerken	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
04-02-01	Zuschüsse für Martinszüge	7.860	7.860	7.860	7.860	7.860	7.860
04-02-01	Zuschüsse für Filmveranstaltungen	900	900	900	900	900	900
04-02-01	Beitrag an den Kunstverein	160	160	160	160	160	160
04-02-01	Jubiläumszuschüsse an Vereine	640	640	640	640	640	640
04-04-01	Musikschule (Zuschuss ohne ILV)	496.530	543.630	532.020	506.450	504.220	470.500
04-05-01	Öffentliche Büchereien (Zuschuss ohne ILV)	385.510	382.650	370.760	350.740	359.610	361.040
04-06-01	Stadtchronik (Zuschussbedarf)	1.460	1.460	1.460	1.460	1.460	1.460

Produkt	Bezeichnung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR	Plan 2024 EUR
04-06-01	Kosten des Arbeitskreises Stadtgeschichte	700	700	700	700	700	700
04-07-01	Bürgerhäuser (Zuschuss ohne ILV)	224.590	394.730**	289.920	295.150	268.380	226.440
05-02-04	Nebenkosten für angemietete Objekte	2.350	2.350	2.350	2.350	2.350	2.350
05-02-04	Zuschüsse für Ortsveranstaltungen (Altenfeste)	16.370	16.370	16.370	16.370	16.370	16.370
05-02-04	Zuschuss Betreuungskosten der Altentagesstätten	5.720	5.720	5.720	5.720	5.720	5.720
05-02-04	Mieten für Altentagesstätten	2.450	2.450	2.450	2.450	2.450	2.450
05-02.04	Seniorenveranstaltungen (Zuschussbedarf)	0	0	0	0	0	0
05-03-02	Veranstaltungen d. Integrationsrates	510	510	510	510	510	510
05-03-02	Förderung des Ehrenamtes	1.750	0	4.500	0	4.500	0
05-03-02	Interkulturelle Woche vormals Spiel- und Begegnungsfest	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
05-03-02	Verbundprojekt "Demokratieprojekt 8sam" vormals "Demokratie Leben" (Zuschussbedarf)	5.000	0	0	0	0	0
05-03-01	Zuschüsse an Verbände der Wohlfahrtspflege	1.590	1.590	1.590	1.590	1.590	1.590
05-03-01	Zuschüsse Nachbarschaftshilfen u. Selbsthilfegruppen	700	700	700	700	700	700
05-03-01	Förderung der Beratungsstelle "Pro Familia"	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
05-03-01	Zuschuss an kath. Verein f. soz. Dienste RSK e.V. (SKM)	250	250	250	250	250	250
05-03-01	Zuschuss an den Verein "Hoffnung für das Leben"	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
05-03-01	Maßnahmen zur Integration von Behinderten	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240	1.240
05-03-01	Zuwendungen außerhalb SGB XII	500	500	500	500	500	500
05-03-02	Maßnahmen zur Integration von Ausländern	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
08-01-01	Kosten für die Durchführung von Sportforen	0	160	160	160	160	160
08-01-01	Zuschuss an den Stadtsportverband	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750	1.750
08-01-01	Zuschüsse für Sportanlagen ugeräte	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
08-01-01	Jubiläumszuschüsse an Vereine	0	520	260	0	1.040	0
10-02-01	Heimat- und Denkmalpflege (Sondermaßnahmen)	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
13-01-01	Freiflächenplanung	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
13-04-01	Zuschüsse an den VDK	0	150	150	160	150	150
14-01-01	Programm zur Umwelterziehung	500	500	500	500	500	500
14-01-01	Informationsmaterial	800	500	500	500	500	500
14-01-01	Naturpark Siebengebirge	9.800	9.800	9.800	9.800	9.800	9.800
14-01-01	Energieagentur Rhein-Sieg e.V. (Zuschussbedarf)	0	0	0	0	0	0
div.	Leistungsorientierte Bezahlung (LOB) Beamte *	78.390	78.660	78.660	78.630	78.580	78.740
b .		1.532.270	1.739.730	1.612.890	1.570.490	1.558.680	1.482.030

^{*} Ohne KTR 04-01-01, 04-04-01, 04-05-01, 04-07-01, da hier LOB bereits in den Zuschussbedarf eingeflossen ist. ** 2020 beinhaltet eine Kanalsanierung und Kanalzustandserfassungen i.H.v. 110.000 Euro.

13 Schlussbemerkungen

Die Stadt Sankt Augustin befindet sich seit dem Haushaltsjahr 2012 in der Haushaltssicherung. Nach der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement zum 01.01.2009 konnten keine ausgeglichenen Haushalte mehr aufgestellt werden. Im Haushaltsjahr war der Ausgleich nur möglich durch die Inanspruchnahme der ausgewiesenen Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz. In den Jahren 2010 und 2011 befand sich die Stadt im Nothaushalt. Erst durch die Änderung der Gemeindeordnung und der damit eröffneten Möglichkeit, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) über maximal 10 Jahre aufzustellen, konnte ein genehmigungsfähiges HSK erstellt werden. Nach dem HSK für die Jahre 2012 – 2022 konnte der Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder hergestellt werden. Nach den Fortschreibungen des HSK hat sich am Zeitraum nichts geändert.

Die stetige Zunahme von Aufgaben und der damit einhergehende Personal- und Finanzmehrbedarf konnte nur gestemmt werden, weil sich nach der Wirtschaftskrise 2008/2009 die Konjunktur schnell erholt hatte und seit dem stetige und hohe Wachstumsraten zu verzeichnen waren. Zwischenzeitlich werden Anzeichen sichtbar, dass sich dieser Trend nicht mehr im bisherigen Maße fortsetzen wird. Der Austritt der Briten aus der Europäischen Union und die immer noch fehlende Einigung über die Bedingungen und der Handelsstreit zwischen den USA und China hinterlassen Spuren im Weltwirtschaftsklima. Durch die starke wirtschaftliche Vernetzung hat dies auch Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft.

Die kommunalen Erträge sind stark von den Steuereinnahmen von Bund und Ländern abhängig. Gehen diese zurück, hat das unmittelbare Folgen für die Einnahmenseite der kommunalen Haushalte. Die Aufwandsseite hingegen ist von einer eher starren Struktur geprägt, die kurzfristige Nachsteuerungen eher nicht zulassen. Um diesen Schwankungen entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber das Instrument der Ausgleichsrücklage geschaffen. Ein theoretisch guter und richtiger Ansatz. Allerdings müssen die Kommunen in steuerstarken Jahren dann auch in die Lage versetzt sein, diese Ausgleichsrücklage mit dem nötigen Kapital aufzufüllen. Leider gelingt dies bei vielen Kommunen immer noch nicht. Hinzu kommt, dass mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz die Zuführung von Überschüssen an die Ausgleichsregelung erschwert wird. Trotz der immer noch als gut zu bewertenden Konjunktur ist die Mehrzahl der nordrhein-westfälischen Kommunen nicht in der Lage, ihre Haushalte strukturell auszugleichen, dies schaffen gerade einmal rund 100 der NRW-Kommunen. Alle übrigen müssen ihr Eigenkapital in Anspruch nehmen.

Um ihrem gesetzlichen Auftrag einer ausreichenden Daseinsvorsorge nachzukommen, müssen Bund und Land noch mehr unternehmen, den Kommunen eine stabile, planbare und auskömmliche Finanzgrundlage zu verschaffen.

Darum ist weiterhin zu fordern:

- Eine bessere Dotierung und gerechte Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, insbesondere die Abschaffung der Einwohnerveredelung,
- die Weiterentwicklung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und
- eine nachhaltige und kostendeckende Unterstützung durch Bund und Land bei den vielfältigen Aufgaben der Integration.

Das aufgestellte Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2020 bis 2022 wird fortgeschrieben. Der Haushalt kann – wie bisher geplant – mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 strukturell ausgeglichen werden. Eine Verkürzung des HSK-Zeitraumes ist nicht darstellbar.

Die Verpflichtung der Stadt, ihr Vermögen so zu unterhalten, dass die vorgesehenen Nutzungsdauern grundsätzlich erreicht werden, musste bei der Kürzung der Aufwendungen im Bereich der baulichen Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Weitere Kürzungen über das nunmehr vorgenommene Maß hinaus sind nicht mehr zu vertreten.

Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept enthält im Konsolidierungszeitraum Ertragsverbesserungen in Höhe von zusammen 2.361.000 € und Aufwandsreduzierungen in einem Volumen von zusammen 1.942.410 €. Die Gesamtverbesserung beläuft sich damit auf 4.303.410 €.

Sankt Augustin, den 27.08.2019

aufgestellt:

Stephan Rupp Stadtkämmerer bestätigt:

Klaus Schumacher

Bürgermeister